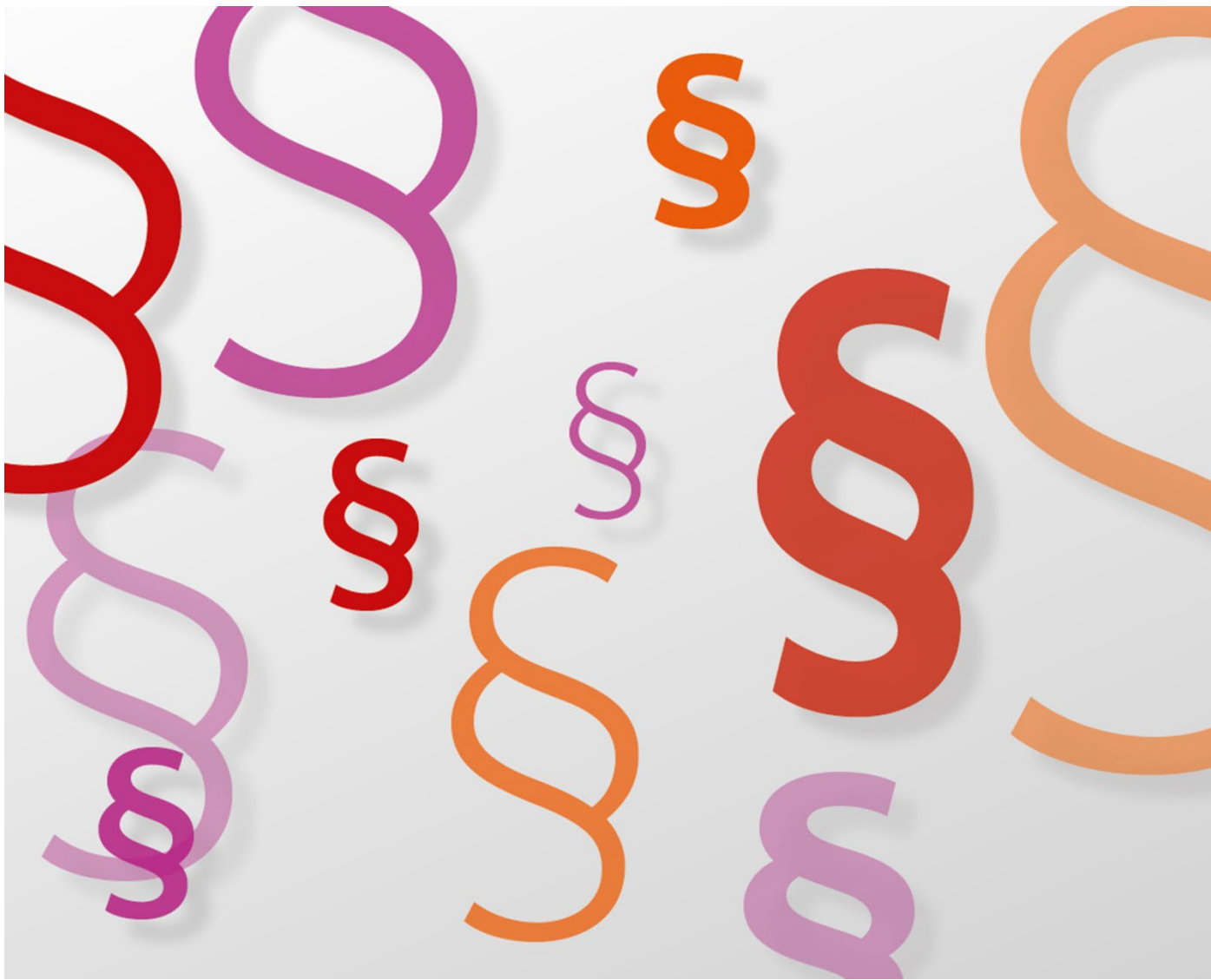




Amtliche Mitteilung Nr. 73/2026

Satzung zur Inkraftsetzung der Rahmenprüfungsordnungen für
Bachelor- und Masterstudiengänge der Technischen Hochschule Köln

Vom 15. Oktober 2026

Herausgegeben am 21. Oktober 2026

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2026 (GV. NRW. S. 552), hat die Technische Hochschule Köln die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Rahmenprüfungsordnung für
Bachelorstudiengänge der Technischen
Hochschule Köln

Prüfungsordnung
für den Studiengang XXX
mit dem Abschlussgrad Bachelor of XXX
an der Fakultät für XXX
der Technischen Hochschule Köln

Vom TT. Monat JJJJ

Rote Schrift = fakultäts-/studiengangsspezifische Anpassung erforderlich bzw. möglich.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2026 (GV. NRW. S. 552), hat die Technische Hochschule Köln die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhalt

I	Allgemeines	4
§ 1	Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Modulhandbuch und Studienverlaufsplan	4
§ 2	Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen; Abschlussgrad	4
§ 3	Zugangsvoraussetzungen	5
§ 4	Regelstudienzeit	5
§ 5	Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist	6
§ 6	Prüfungsausschuss	6
§ 7	Rechte und Pflichten des Prüfungsausschusses	6
§ 8	Beschlüsse des Prüfungsausschusses	7
§ 9	Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	8
§ 10	Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen	8
§ 11	Bewertung von Prüfungsleistungen	9
§ 12	Leistungspunkte (Credits) nach dem ECTS (European Credit Transfer System)	11
§ 13	Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem ECTS-Notensystem	11
§ 14	Wiederholung von Prüfungsleistungen; zusätzliche Prüfungsversuche	11
§ 15	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung	13
II	Modulprüfungen	14
§ 16	Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen	14
§ 17	Zulassung zu Modulprüfungen	15
§ 18	Durchführung von Modulprüfungen	16
§ 19	Klausurarbeiten	17
§ 20	Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren	18
§ 21	Mündliche Prüfungen	19
§ 22	Weitere Prüfungsformen	18
III	Studienverlauf	21
§ 23	Module und Abschluss des Studiums, Zusatzmodule	21
§ 24	Modulprüfungen	22
IV	Bachelorarbeit und Kolloquium	22
§ 25	Bachelorarbeit; Zweck, Thema, Prüferinnen oder Prüfer	22
§ 26	Zulassung zur Bachelorarbeit	23
§ 27	Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit	24
§ 28	Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mit Kolloquium	24
§ 29	entfällt	25
V	Ergebnis der Bachelorprüfung	25
§ 30	Ergebnis der Bachelorprüfung	25
§ 31	Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement	25
VI	Schlussbestimmungen	26
§ 32	Einsicht in die Prüfungsakten	26
§ 33	Ungültigkeit von Prüfungen	26
§ 34	Inkrafttreten; Übergangsvorschriften	27
	Anlage 1: Studienverlaufsplan	28
	Anlage 2: Praxis-/Auslandssemesterordnung	27
	Anlage 3: Nachweis besonderer Lebenssituation für den Teilzeitstudiengang	28

I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Modulhandbuch und Studienverlaufsplan

- (1) Diese Bachelorprüfungsordnung (BPO) regelt das Vollzeitstudium und die Prüfungen im Studiengang XXX an der Technischen Hochschule Köln. Das Studium unterteilt sich in die Studienrichtungen/-schwerpunkte A, B, C. Der Studiengang wird auch als Teilzeitstudiengang angeboten. Bewerberinnen und Bewerber müssen hierfür die Voraussetzungen des § 3 Abs. 6 erfüllen. Der Teilzeitstudiengang hat eine eigene Regelstudienzeit gemäß § 4 Abs. 1.
- (2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung erstellt die Technische Hochschule Köln einen Studienverlaufsplan (Anlage 1a/b) und ein Modulhandbuch. Das Modulhandbuch beschreibt Inhalt, intendierte Lernergebnisse und Aufbau der einzelnen Module unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis. Der Studienverlaufsplan dient den Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.
- (3) Die Fakultät hält einen zum Vollzeitstudiengang alternativen Studienverlaufsplan für das Studium in Teilzeit nach § 62a Abs. 2 HG bereit. Die Regelstudienzeit gemäß § 4 bleibt unverändert.

§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen; Abschlussgrad

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (2) Das zur Bachelorprüfung führende Studium (§ 4) soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte ihres Studienfachs vermitteln.

Die Studierenden sollen mit dem Abschluss ihres Bachelorstudiums über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden ihres Studienprogramms verfügen und in der Lage sein, ihr Wissen selbständig zu vertiefen. Ihr Wissen und Verstehen soll dem Stand der Fachliteratur entsprechen und einige vertiefende Wissensbestände auf dem aktuellen Stand der Forschung miteinschließen. Sie sollen die instrumentelle Kompetenz erwerben, die es ihnen ermöglicht, ihr Wissen und Verstehen auf ihren Beruf anzuwenden und Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln. Zudem sollen systemische Kompetenzen sie befähigen, relevante Informationen insbesondere in ihrem Studienprogramm zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren und daraus wissenschaftlich fundierte Schlüsse abzuleiten, die gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen. Die Studierenden sollen in der Lage sein, selbständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten.

- (3) Durch die Modulprüfungen und die Bachelorarbeit sowie das Kolloquium soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine selbständige Tätigkeit im Berufsfeld (employability) sowie für die Wahrnehmung von gesellschaftlicher Verantwortung in einer globalisierten Welt (global citizenship) notwendigen Fachkenntnisse erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.
- (4) Mit dem Bestehen der in § 5 aufgeführten Prüfungen wird der berufsqualifizierende und wissenschaftliche Abschluss des Studiums erreicht. Auf Grund der bestandenen Prüfungen wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen der Hochschulgrad „Bachelor of XXX“ verliehen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für das Studium ist der Nachweis der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung (§ 49 Abs. 1 HG).
- (2) In der beruflichen Bildung Qualifizierte werden auf der Grundlage der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 7. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 838) in der jeweils geltenden Fassung zugelassen.
- (3) **Unbesetzt (ggf. Regelungen zu Eignungsfeststellungsprüfung oder Praktika)**
- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen die für den Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH – Stufe 2 oder gleichwertig) besitzen. Ergibt sich diese Kenntnis nicht aus der Hochschulzugangsberechtigung, ist ein entsprechender Nachweis beizubringen.
- (5) **Als weitere Einschreibungsvoraussetzung wird entsprechend § 4 Abs. 4 Nr. 13 der Einschreibungsordnung der TH Köln vom 09.02.2023 (Amtliche Mitteilung 08/2023), in der jeweils aktuellen Fassung, der Nachweis der Teilnahme an dem von der Fakultät angebotenen studiengangbezogenen Self-Assessment gefordert.**
- (6) **Die Einschreibung in den Teilzeitstudiengang ist nur mit Nachweis einer besonderen Lebenssituation möglich gemäß Anlage 3. Ist eine Studierende oder ein Studierender in den Teilzeitstudiengang eingeschrieben, dürfen Modulprüfungen nur in dem Umfang abgelegt werden wie sie im Verhältnis zum Vollzeitstudiengang möglich wären. Die gleichzeitige Einschreibung oder Zulassung für einen anderen Studiengang oder an einer anderen Hochschule ist mit dem Teilzeitstudium nicht vereinbar.**
- (7) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch hierin verloren hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem vorliegenden Studiengang aufweisen.

§ 4 Regelstudienzeit

- (1) Das Studium umfasst **bei einem Vollzeitstudium** (siehe Anlage 1a) eine Regelstudienzeit von **sechs/sieben** Semestern. **Das Studium umfasst im Teilzeitstudiengang (siehe Anlage 1b) eine Regelstudienzeit von acht/neun Semestern.** Der Gesamtstudienumfang beträgt **180/210** Leistungspunkte (§ 12) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Die Regelstudienzeit schließt die Prüfungszeit ein.
- (2) **Innerhalb des Studiums muss ein Semester in Form eines Praxis-/Auslandssemesters verbracht werden. Das Praxissemester ist integraler Bestandteil des Studiums. Die Hochschule unterstützt die Studierenden in ihrem Bemühen um eine geeignete Praxisstelle. Näheres dazu ist in Anlage 2 geregelt.**
- (3) Die Einschreibung in das erste Semester erfolgt **jeweils sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester.**

§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist

- (1) Das Studium ist in einzelne Module untergliedert. Das Nähere zum Studienaufbau ergibt sich aus **§ 23** und dem Studienverlaufsplan (Anlage 1). Der Studienerfolg wird durch

studienbegleitende Prüfungen (Modulprüfungen) und die Bachelorarbeit sowie das Kolloquium festgestellt. Gruppenprüfungen sind zulässig.

- (2) Die Modulprüfungen sollen jeweils zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das zugehörige Modul nach dem Studienverlaufsplan abgeschlossen wird.
- (3) Der Studienverlauf, die Prüfungsverfahren und der Studienverlaufsplan sind so zu gestalten, dass alle zu absolvierenden Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit gemäß § 26 soll bei planmäßigem Studium vor Ende des vorletzten Fachsemesters der Regelstudienzeit erfolgen.
- (4) Die Prüfungsverfahren berücksichtigen auf rechtzeitig im Vorhinein zu stellenden Antrag hin die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Gleiches gilt für vorgebrachte und durch ärztliches Attest oder auf andere Weise glaubhaft gemachte Nachteile aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät/bilden die Fakultäten für XXX einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Prüfungsorgan der Fakultäten.
- (2) Der Prüfungsausschuss wird vom Fakultätsrat/von den Fakultätsräten gewählt und besteht aus sieben Personen:
 - a) der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren;
 - b) zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren;
 - c) einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; und
 - d) zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.
- (3) Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden sollen für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses auch eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt werden. Für den Fall, dass die oder der Vorsitzende und zugleich die oder der stellvertretende Vorsitzende verhindert sind, rücken die Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren nach Absatz 2 Buchstabe b) auf zu Vorsitz und stellvertretendem Vorsitz nach Absatz 2 Buchstabe a). Die Vertreterin oder der Vertreter der weiteren Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren nach Absatz 2 Buchstabe b) werden weitere Mitglieder nach dieser Regelung. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 Rechte und Pflichten des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss übernimmt die Prüfungsorganisation, achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen, die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie die Festlegung der Prüfungsform und -modalitäten (siehe § 16 Abs. 5). Die Entscheidung über Widersprüche im

Sinne von Satz 1, die Prüferinnen- und Prüferbestellung und die Festlegung der Prüfungsform ist nicht delegierbar.

Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten auf Verlangen zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, des Modulhandbuchs und der Studienverlaufspläne.

- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über Anträge auf Nachteilsausgleich (§ 18 Abs. 4), die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer der Bachelorarbeit (§ 26 Abs. 2 und 4; § 28 Abs. 2), die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit (§ 27 Abs. 2) und über Rücktrittersuchen von Prüfungen (§ 15 Abs. 2). Im Regelfall werden die weiteren Aufgaben des Prüfungsausschusses (z.B. die Anerkennung von Prüfungsleistungen) als Geschäfte der laufenden Verwaltung ebenfalls durch die oder den Vorsitzenden wahrgenommen. Die Übertragung einzelner dieser Aufgaben auf andere Mitglieder des Prüfungsausschusses ist möglich. Die Aufgabenübertragung nach den Sätzen 2 und 3 wird vom Prüfungsausschuss jeweils in der ersten Sitzung nach Beginn des akademischen Jahres für dessen Dauer beschlossen.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Präsidiums haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich zu demselben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (4) Der Prüfungsausschuss tagt nicht-öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht zur Akteneinsicht in Angelegenheiten des Prüfungsausschusses.

§ 8 Beschlüsse des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss tagt mindestens einmal zu Beginn des Semesters und bei Bedarf auch öfter. Die Sitzung findet in der Regel in Präsenz statt. Sie kann, wenn die Mitglieder des Prüfungsausschusses dies beschließen, ganz oder teilweise auch in virtueller Form stattfinden. Beschlüsse können ebenfalls ganz oder teilweise auch mit Unterstützung elektronischer Medien gefasst werden.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder sowie die akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anerkennung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen, sowie bei der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern oder Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Vertreterinnen oder Vertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses beziehungsweise seiner oder seines Vorsitzenden sind der oder dem Betroffenen unverzüglich mitzuteilen. Ihr oder ihm ist gegebenenfalls vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Eine Lehrende ist Prüferin, ein Lehrender ist Prüfer der von ihr beziehungsweise ihm durchgeführten Lehrveranstaltung, sofern der Prüfungsausschuss im Einzelfall nichts anderes beschließt. Im Übrigen bestellt der Prüfungsausschuss die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Prüferinnen und Prüfer müssen in dem Prüfungsfach eine einschlägige selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben oder in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahren sein, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin oder sachkundiger Beisitzer). Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Wird eine mündliche Prüfung von mehreren Prüfenden angeboten, kann die oder der Studierende eine dieser Personen als Prüferin oder Prüfer vorschlagen. Die oder der Studierende kann ferner eine Prüferin oder einen Prüfer als Betreuerin beziehungsweise Betreuer der Bachelorarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag der oder des Studierenden ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen und Prüfer verteilt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgen. Die elektronische Bekanntgabe ist ausreichend.

§ 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. II 2007, S. 712 – so genannte Lissabonner Anerkennungskonvention) erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, wenn sie sich nicht nachweislich wesentlich von den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen unterscheiden. Die Entscheidung ist nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen im Regelfall innerhalb von sechs Wochen zu treffen. Wird die Anerkennung solcher Leistungen abgelehnt, ist hierüber ein begründeter Bescheid zu erteilen. Im Falle einer beabsichtigten Ablehnung kann das Präsidium zur Überprüfung der Entscheidung angerufen werden.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen außerhalb des Geltungsbereichs der Lissabonner Anerkennungskonvention erbracht worden sind, werden auf Antrag entsprechend Absatz 1 anerkannt.
- (3) Leistungen, die außerhalb eines Studiums erbracht worden sind, können auf Antrag als Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, wenn sie gleichwertig zu den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen sind.
- (4) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die anerkannt werden, wird die entsprechende Anzahl von Leistungspunkten nach dem ECTS laut Studienverlaufsplan (Anlage 1a/b) gutgeschrieben. Im Falle einer nur teilweisen Anerkennung reduziert sich die Zahl der gutzuschreibenden ECTS-Punkte entsprechend.

- (5) Unbenotete Prüfungsleistungen aus anderen Hochschulen oder anderen Studiengängen werden nach den Absätzen 2 und 3 anerkannt. Sie werden im Zeugnis entsprechend gekennzeichnet und bei der Gesamtnotenbildung nicht berücksichtigt.
- (6) Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen Studiengang oder in dem gleichen Modul an der Technischen Hochschule Köln erbracht worden sind, werden von Amts wegen übertragen.
- (7) Die nach den Absätzen 1 bis 5 erforderlichen Feststellungen und Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss oder eine von ihm dazu beauftragte Person, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die betreffenden Module zuständigen Prüferinnen und Prüfer.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Gesamtprüfungsleistung jedes Moduls ist durch Noten differenziert und nachvollziehbar zu beurteilen; innerhalb der Gesamtprüfungsleistung können einzelne Teilleistungen unbenotet bleiben. Im Ausnahmefall können auch unbenotete Module vorgesehen werden. Die Bewertung ist auf Anforderung des Prüfungsausschusses schriftlich zu begründen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.
- (2) Die Module sind in den §§ 23, 24 und/oder im Studienverlaufsplan aufgeführt.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0/1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
1,7/2,0/2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7/3,0/3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3, 7/4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note „sehr gut“
über 1,5 bis 2,5	die Note „gut“
über 2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“
über 3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend“
über 4,0	die Note „nicht ausreichend“

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

- (4) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die Gesamtprüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend Absatz 4.
- (5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist. **Besteht die Modulprüfung aus mehreren einzelnen Prüfungsleistungen (Teil- oder**

Einzelleistung), ist das Modul bestanden, wenn alle einzelnen Prüfungsleistungen bestanden sind. Die Wiederholung von Prüfungsleistungen ist in § 14 Abs. 7 geregelt.

- (6) Die Bewertung der Prüfungsleistungen und Mitteilung an die Studierenden muss innerhalb von sechs Wochen erfolgen. Die Bekanntmachung in einem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem ist ausreichend. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist den Studierenden nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

§ 12 Leistungspunkte (Credits) nach dem ECTS (European Credit Transfer System)

- (1) Jedem Modul des Bachelorstudiengangs werden Leistungspunkte zugeordnet, die eine Anerkennung im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS) ermöglichen. Sie sind ein quantitatives Maß für den gesamten zeitlichen Arbeitsaufwand, bestehend aus Präsenzzeiten, Zeiten für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung, Selbststudium sowie für Prüfung und Prüfungsvorbereitung, der durchschnittlich aufzubringen ist, um die Lehrveranstaltung erfolgreich abzuschließen.
- (2) Der für ein erfolgreiches Studium nach Studienverlaufsplan zugrunde gelegte Arbeitsaufwand für ein Studienjahr liegt bei 60 Leistungspunkten. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem studentischen Arbeitsaufwand von xx Stunden, so dass die Arbeitsbelastung im Vollzeitstudium pro Semester in der Vorlesungs- und der vorlesungsfreien Zeit insgesamt xxx Stunden beträgt. Dies entspricht xx Stunden pro Woche bei 46 Wochen im Jahr.
- (3) Leistungspunkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls vergeben. Das bedeutet, dass für jede bestandene oder mindestens mit „ausreichend“ benotete Modulprüfung im Sinne des § 11 Abs. 2 und 6 die volle Punktzahl unabhängig von der erreichten Einzelnote vergeben wird. Insgesamt sind für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums 180/210 Leistungspunkte erforderlich.
- (4) Die Zuordnung von Leistungspunkten zu einzelnen Modulen sowie zu Bachelorarbeit und Kolloquium ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan (Anlage 1a/b) und wird im Modulhandbuch näher erläutert.
- (5) An anderen Hochschulen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes nach dem ECTS erbrachte Leistungspunkte werden nach § 10 mit der Punktzahl anerkannt, die für die Leistung im aktuellen Studiengang vorgesehen ist. Bei einer teilweisen Anerkennung reduziert sich die Zahl der gutzuschreibenden ECTS-Punkte entsprechend, siehe § 10 Abs. 4 Satz 2.

§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem ECTS-Notensystem

Das den Studierenden ausgestellte Zeugnis nach § 31 Abs. 1 weist auch eine Notenverteilungsskala zur relativen Einstufung der Gesamtnote aus, die den Vorgaben des ECTS und den Hinweisen von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz folgt.

§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen; zusätzliche Prüfungsversuche

- (1) Im Falle des Nichtbestehens können die Bachelorarbeit und das Kolloquium je einmal und die Modulprüfungen je zweimal wiederholt werden. Es wird empfohlen, nicht bestandene Prüfungen spätestens binnen eines Jahres zu wiederholen.

- (2) Jeder beziehungsweise jedem Studierenden werden auf Antrag im Verlauf des Studiums insgesamt sechs zusätzliche Prüfungsversuche für Modulprüfungen gewährt. Ausgenommen hiervon sind Bachelorarbeit und Kolloquium.

Die sechs zusätzlichen Prüfungsversuche können wie folgt verwendet werden:

Im Falle des Ausschöpfens der Zahl der Prüfungsversuche gemäß Absatz 1 können insgesamt vier zusätzliche Prüfungsversuche zum Bestehen auf eine oder mehrere Modulprüfungen, Teilmodulprüfungen oder gesondert bewertete Einzelleistungen verwendet werden. Pro Modul können maximal zwei dieser zusätzlichen Prüfungsversuche zum Bestehen in Anspruch genommen werden.

Zwei weitere zusätzliche Prüfungsversuche können zur Notenverbesserung in bestandenen ersten Prüfungsversuchen verwendet werden.

Nach jedweden Täuschungsversuch im Sinne des § 15 Abs. 3 werden keine (ggf. weiteren) zusätzlichen Prüfungsversuche im jeweiligen Modul gewährt.

- (3) Der Antrag auf Gewährung eines zusätzlichen Prüfungsversuchs für nicht bestandene Prüfungen ist innerhalb eines Monats (Ausschlussfrist) nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung, die wiederholt werden soll, zum nächsten Prüfungstermin schriftlich oder in Textform bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung erfolgt durch Zustellung des entsprechenden Bescheides über das Endgültige Nichtbestehen der Prüfung. Ein eventuell erhobener Widerspruch gegen das Ergebnis der Prüfung, die wiederholt werden soll, hemmt die Antragsfrist nach Satz 1 nicht. Geht binnen dieser Frist kein Antrag auf Gewährung eines zusätzlichen Prüfungsversuchs nach Satz 1 ein oder wird dieser später zurückgenommen (etwa durch Exmatrikulation), gilt eine zuvor nicht bestandene Prüfung als endgültig nicht bestanden. Wird die Wiederholung einer bestandenen Prüfung beantragt, ist der Antrag im Anmeldezeitraum nach § 17 Abs. 1 zu stellen. Im Falle des Nichtantritts des zusätzlichen Prüfungsversuchs zur Notenverbesserung bleibt es bei der bisherigen Note.
- (4) Der zusätzliche Prüfungsversuch für nicht bestandene Prüfungen ist im nächstmöglichen Prüfungstermin wahrzunehmen. Im Falle eines entschuldigten Rücktritts im Sinne des § 15 Abs. 2 ist der zusätzliche Prüfungsversuch im darauffolgenden Prüfungstermin wahrzunehmen. Bei einer Beurlaubung wegen Schwangerschaft, Erziehungszeit, Pflege (§ 5 Abs. 4) oder Erkrankung oder im Falle des Antritts eines in der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Praxis- oder Auslandssemesters ist der nächste Prüfungstermin nach Ende der Beurlaubung bzw. dem Ende des Praxis- oder Auslandssemesters wahrzunehmen. Wird im Falle einer Beurlaubung von dem Recht auf Teilnahme an Prüfungen nach § 48 Abs. 5 Satz 5 HG Gebrauch gemacht und die Ablegung von Prüfungen beantragt, ist in dem angestrebten Prüfungszeitraum auch ein gegebenenfalls beantragter zusätzlicher Prüfungsversuch wahrzunehmen.
- (5) Vor der Zulassung zu einem zusätzlichen Prüfungsversuch in einem bislang nicht bestandenen Modul, soll die oder der Studierende an einem durch die Fakultät angebotenen Beratungsgespräch teilnehmen.
- (6) Eine mindestens als „ausreichend“ bewertete Prüfung kann nicht wiederholt werden, es sei denn, die oder der Studierende nimmt einen Notenverbesserungsversuch nach Absatz 2 Satz 5 wahr. Im Fall der Wiederholung zur Verbesserung der Note einer bereits bestandenen Prüfung fließt die Note der besser bewerteten Prüfung in die Gesamtnote nach § 31 ein.
- (7) Ist eine Modulprüfung nicht bestanden und besteht die Prüfung eines Moduls aus mehreren Einzelleistungen oder einer Kombination unterschiedlicher Prüfungsformen, **beschränkt sich die Wiederholung auf die jeweils nicht bestandene Einzelleistung, vgl. § 11 Absatz 6.** Absatz 2 Satz

3 kann auch für eine Teil- oder Einzelleistung in Anspruch genommen werden. Mit Wiederholung einer oder mehrerer Teil- oder Einzelleistung(en) einer Modulprüfung gilt ein zusätzlicher Prüfungsversuch im Sinne dieser Vorschrift als verbraucht.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise bei unbenoteten Prüfungsleistungen „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistungen nicht vor Ablauf der Prüfungszeit erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die oder der Studierende die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abliefern.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt, schriftlich dargelegt und glaubhaft nachgewiesen werden. Bei Krankheit der oder des Studierenden wird die Vorlage eines nachvollziehbaren ärztlichen Attestes verlangt, aus dem hervorgeht, dass sie oder er prüfungsunfähig ist. Erfolgt der Rücktritt während einer Prüfung, ist dies zudem zu Protokoll zu erklären und durch die oder den Aufsichtführenden in das Protokoll aufzunehmen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird der oder dem Studierenden mitgeteilt, dass sie oder er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.
- (3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet. Das Mitführen nicht zulässiger Hilfsmittel kann bereits eine Täuschungshandlung darstellen. Unzulässige Hilfsmittel sind alle nicht ausdrücklich zur jeweiligen Prüfung zugelassenen Unterlagen, elektronischen Arbeitshilfen, sonstige technische Geräte oder Hilfsmittel u.Ä. Für schriftliche Ausarbeitungen gilt, dass die Übernahme fremden geistigen Eigentums (Textstellen, Bilder, Statistiken etc. anderer Urheber aus offline- oder online-Quellen) als Zitate zu kennzeichnen sind (siehe auch die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der TH Köln vom 15.05.2023, Amtliche Mitteilung Nr. 18/2023, in ihrer jeweils aktuellen Fassung). Auch die Übernahme jedweder nicht selbst erzeugter Lösungsartefakte (z.B. Programmcodes, technische Zeichnungen, technische oder naturwissenschaftliche Modelle und Simulationen) in eigene technische Lösungsdokumente ist als Plagiat zu werten, wenn die Quelle nicht gekennzeichnet wird. Die Verwendung von generativer KI in Prüfungen ist grundsätzlich zulässig, es sei denn, die bzw. der Prüfende hat sie ausdrücklich für unzulässig erklärt. Näheres ist in der KI-Richtlinie der TH Köln in der jeweils geltenden Fassung geregelt. Im Falle eines Täuschungsvorwurfs ist unbeschadet der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berechtigt, den Prüfling zur Ermittlung der beweis erheblichen Tatsachen zu befragen, um dem Prüfling die Möglichkeit der Stellungnahme zu eröffnen. Die Prüferinnen und Prüfer und ggf. weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses können zu der Befragung hinzugezogen werden. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches (zum Beispiel bei extremen Plagiaten durch vollständige Übernahmen – oder geschickter Verschleierung derselben – längerer Textpassagen etc., die nicht als Zitate gekennzeichnet sind) kann das endgültige Nichtbestehen der Prüfung festgestellt werden. Zudem kann der Prüfling befristet oder endgültig exmatrikuliert werden.
- (4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer beziehungsweise der oder dem Aufsichtführenden, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall

gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet.

- (5) Die oder der Betroffene kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Die Gründe für Sanktionen nach den vorstehend genannten Absätzen 3 und 4 sind in einer Niederschrift über den Prüfungsverlauf (Protokoll) oder einem Vermerk aktenkundig zu machen. Die Wiederholung einer Prüfung kann in den Fällen des Absatzes 3 und 4 von der Erfüllung von Auflagen, etwa der erfolgreichen Teilnahme an einem Seminar oder Workshop zum wissenschaftlichen Arbeiten, abhängig gemacht werden.
- (6) Der Täuschungsversuch (nach Absatz 3) bzw. Ordnungsverstoß (nach Absatz 4) kann darüber hinaus als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden. Näheres ist in § 63 Abs. 5 HG geregelt.

II Modulprüfungen

§ 16 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) Das Studium ist in einzelne Module unterteilt, die jeweils mit einer Prüfung, die auch aus mehreren Teilleistungen bestehen kann, abgeschlossen werden und sich auf ein, höchstens zwei Studiensemester erstrecken. Die Kompetenzen eines Moduls können in einer oder mehreren Veranstaltungen mit unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt werden. Die Modulprüfung kann sich in mehrere einzelne Prüfungsleistungen mit gleicher oder unterschiedlicher Prüfungsform nach den §§ 19 bis 22 untergliedern. In den Prüfungen soll anhand der in der Modulbeschreibung definierten intendierten Lernergebnisse festgestellt werden, ob und in welcher Qualität die Studierenden die intendierten Lernergebnisse der Module erreicht haben. Relevante Fachinhalte vorangegangener Module können vorausgesetzt werden. Jeder Prüfung immanent ist die Eigenständigkeit der Bearbeitung.
- (2) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden. Näheres ergibt sich aus den §§ 23, 24 sowie dem Studienverlaufsplan (Anlage 1) und dem Modulhandbuch.
- (3) Die Prüfungsform orientiert sich an den Erfordernissen des jeweiligen Moduls. Dabei sind schriftliche oder elektronische Klausurarbeiten (§§ 19, 20) mit einer Bearbeitungszeit von xx bis yy Minuten, mündliche Prüfungen (§ 21) von xx bis yy Minuten Dauer pro Prüfling und weitere Prüfungsformen (§ 22) sowie Kombinationen dieser Prüfungsformen zulässig.
- (4) Die Gesamtprüfungsbelastung der Studierenden je Modulprüfung soll bei Modulprüfungen, die eine Kombination mehrerer Prüfungsformen beinhalten, nicht höher liegen, als bei Vorliegen von nur einer Prüfungsform.
- (5) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel zu Beginn eines Semesters im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern für jedes Modul die Prüfungsform und die Prüfungsmodalitäten unter Beachtung der Studierbarkeit und der Modulbeschreibung fest, soweit nicht im Studienverlaufsplan oder im Modulhandbuch bereits verbindliche Regelungen enthalten sind. Besteht die Prüfung innerhalb eines Moduls aus mehreren Einzelleistungen oder einer Kombination unterschiedlicher Prüfungsformen, ist darüber hinaus auch die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile zueinander festzulegen. Ist keine besondere Gewichtung festgelegt, ist die Gesamtnote nach § 11 Abs. 5 aus dem arithmetischen Mittel der jeweiligen Einzelbewertungen zu bilden.

- (6) Der Prüfungszeitraum für die Klausuren und mündlichen Prüfungen wird vom Prüfungsausschuss in der Regel einen Monat vor dem Prüfungszeitraum im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern für alle Studierenden der jeweiligen Modulprüfung einheitlich und verbindlich festgelegt. Die elektronische Bekanntgabe ist ausreichend.
- (7) Im Falle weiterer Prüfungsformen (§ 22) legt die Prüferin oder der Prüfer den Terminplan für die Erbringung der Prüfungsleistungen im ersten Viertel der Veranstaltung fest und zeigt dies dem Prüfungsausschuss an. In dieser Zeitspanne gibt die Prüferin oder der Prüfer den Terminplan für die Erbringung der Prüfungsleistungen bekannt. Die elektronische Bekanntgabe ist ausreichend. § 18 Abs. 1 Satz 3 und 4 findet keine Anwendung.

§ 17 Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Die Teilnahme an einer Prüfung setzt die Zulassung zu dieser voraus. Der Antrag auf Zulassung ist in dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Anmeldezeitraum über das vom Studierenden- und Prüfungsservice zur Verfügung gestellte elektronische An- und Abmeldeverfahren oder in Ausnahmefällen schriftlich an den Studierenden- und Prüfungsservice zu richten. Die Studentin oder der Student muss sich durch Einsicht in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem davon überzeugen, dass die Anmeldung korrekt vermerkt ist.
- (2) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Technischen Hochschule Köln als Studentin oder Student eingeschrieben oder als Zweithörer oder Zweithörerin nach § 52 Abs. 1 und 2 HG zugelassen ist.
- (3) Für die Zulassung zu den Modulprüfungen kann das Bestehen von Prüfungsvorleistungen, Praktika, semesterbegleitenden Teilleistungen oder weiterer Modulprüfungen zur Voraussetzung gemacht werden. Des Weiteren kann für die Zulassung zur Modulprüfung eine Anwesenheitspflicht festgelegt werden. Anwesenheitspflichten müssen geeignet, erforderlich und angemessen sein, um das Lernziel zu erreichen. Somit muss gewährleistet sein, dass es kein milderer Mittel gibt, das Lernziel zu erreichen. Der Umfang der Mindestpräsenz muss seinerseits geeignet, erforderlich und angemessen in Bezug auf das Lernziel sein.

Näheres in Bezug auf Prüfungsvorleistungen und Anwesenheitspflichten regeln § 24 in Verbindung mit dem Studienverlaufsplan (Anlage 1a/b) und ergänzend das Modulhandbuch. Etwaige Änderungen im Modulhandbuch werden zu Beginn eines Semesters durch den Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern für jedes Modul festgelegt und für das jeweilige Semester entsprechend versioniert aufbewahrt im Prüfungsausschuss.

- (4) Die in dem Zulassungsantrag genannten Module aus dem Bereich der Wahlpflichtmodule, in denen der Prüfling die Modulprüfung ablegen möchte, sind mit der Anmeldung zur Prüfung verbindlich festgelegt. Im Übrigen gilt § 17 Absatz 6.
- (5) Dem Antrag ist bei mündlichen Prüfungen eine Erklärung beizufügen oder nachzureichen, wenn der Teilnahme von Studierenden des gleichen Studiengangs als Zuhörerinnen und Zuhörer widersprochen wird, siehe § 21 Abs. 3.
- (6) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung kann beim Studierenden- und Prüfungsservice über das zur Verfügung gestellte elektronische An- und Abmeldeverfahren oder in Ausnahmefällen schriftlich bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Der Rücktritt von einem ersten Prüfungsversuch hebt auch die verbindliche Festlegung eines Wahlpflichtmoduls nach Absatz 4 auf.
- (7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absätzen 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) die oder der Studierende im Geltungsbereich des Grundgesetzes
 - die Bachelor- oder eine sonstige Abschlussprüfung im gleichen Studiengang oder
 - eine entsprechende Prüfung in einem Studiengang mit erheblicher inhaltlicher Nähe endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn die oder der Studierende im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes den Prüfungsanspruch, z.B. durch Versäumen einer Wiederholungsfrist, verloren hat.

§ 18 Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Für die Modulprüfungen nach §§ 19 bis 21 ist in der Regel ein Prüfungstermin in jedem Semester anzusetzen. Jede Prüfung ist jedoch mindestens einmal jährlich anzubieten. Prüfungen sollen, soweit die Prüfung nicht semesterbegleitend stattfindet, innerhalb von Prüfungszeiträumen stattfinden, die vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben werden. Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen. Der Prüfungsausschuss kann beschließen und muss rechtzeitig kommunizieren, in welcher Form eine Prüfung stattfindet, um ausreichend Zeit für mögliche Anträge der Studierenden (z.B. nach Absatz 4) zu gewährleisten. Prüfungen in der Form der Klausur und mündliche Prüfungen werden in der Regel in Präsenz in Räumen der Hochschule abgenommen. Prüfungsabläufe (insbesondere bei mündlichen Prüfungen einschließlich Präsentationen) sollen hinreichend dokumentiert werden.
- (2) Die Termine der einzelnen Prüfungen und die Zulassung zur Prüfung werden den Studierenden rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die elektronische Bekanntgabe ist ausreichend.
- (3) Schriftliche Modulprüfungen nach §§ 19 und 20 finden als Präsenzprüfungen analog oder in elektronischer Form an den Standorten der Hochschule statt. Mündliche Modulprüfungen können als Präsenzprüfung an den Standorten der Hochschule oder als Fernprüfung außerhalb der Standorte der Hochschule (Remote-Prüfungen) in elektronischer Kommunikation unter Nutzung der von der Hochschule zur Verfügung gestellten Software und Lernplattformen abgenommen werden. Sie müssen dabei dem Grundsatz der prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung Rechnung tragen. Studierende haben sich auf Verlangen mit einem amtlichen Lichtbildausweis und dem Studierendenausweis (MultiCa) auszuweisen.

Zur Authentifizierung des Prüflings bei einer Fernprüfung ist eine Eigenständigkeitserklärung vorzulegen, mit der sie bzw. er versichert, die zu prüfende Person zu sein, keine unzulässigen Hilfsmittel zu verwenden oder verwendet zu haben und sich bewusst zu sein, dass eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch entsprechend dieser Prüfungsordnung geahndet wird. Die Hochschule kann nach § 63 Abs. 5 Satz 1 HG verlangen, dass die Eigenständigkeit der Leistungserbringung an Eides Statt versichert wird. Unzulässige Hilfsmittel sind alle nicht ausdrücklich zur jeweiligen Prüfung zugelassenen Unterlagen, elektronischen Arbeitshilfen, sonstige technische Geräte oder Hilfsmittel und die prüfungsbezogene Kommunikation mit Dritten (einschließlich gemeinsamer Ablageorte oder Repositorien). Kommt es bei einer Prüfung zu technischen Störungen, die den Abbruch der Prüfung erforderlich machen und durch die Hochschule zu verantworten sind, ist zeitnah ein Nachholtermin anzusetzen. Für

Prüflinge gelten die Vorschriften zu Versäumnis und Rücktritt gemäß § 15 Abs. 1 und Abs. 2 entsprechend.

- (4) Macht eine Studentin oder ein Student durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz nicht in der Lage ist, die Prüfung, Studienleistung oder Zulassungsprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Zeit abzulegen, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach pflichtgemäßem Ermessen, ob, in welcher Form und in welchem Umfang ein Nachteilsausgleich gewährt wird. Anträge auf Nachteilsausgleich sind rechtzeitig (in der Regel spätestens bei Anmeldung zur Prüfung und mindestens zwei Monate vor der Prüfung oder bis zu einem durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Termin) und mit allen erforderlichen Unterlagen zu stellen. Die Entscheidung über den Antrag ergeht binnen angemessener Frist (in der Regel binnen eines Monats nach Antragstellung beziehungsweise mindestens einen Monat vor Beginn der Prüfung beziehungsweise Ausgabe der Aufgabenstellung). Die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen nach § 62b HG kann vor der Entscheidung angehört werden. Die Sätze 1 bis 4 finden in Ausnahmefällen auch bei einer vorübergehenden gesundheitlichen Beeinträchtigung und die Sätze 1 bis 3 auch bei Studierenden Anwendung, die aufgrund von Schwangerschaft, Kindererziehung oder Pflege naher Angehöriger nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung, Studienleistung oder Zulassungsprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Zeit abzulegen.
- (5) Schriftliche oder mündliche Prüfungsleistungen sind ab dem zweiten Wiederholungsversuch von Modulprüfungen, Teilmodulprüfungen oder gesondert bewerteten Einzelleistungen sowie in Prüfungen, mit denen der Studiengang abgeschlossen wird, von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.
- (6) Über den Verlauf von Prüfungen nach §§ 19 bis 21 ist ein Protokoll zu führen, in das mindestens die Namen der Protokoll- beziehungsweise Aufsichtführenden und der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind.

§ 19 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Themen oder Fragestellungen aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen wissenschaftlichen Methoden ihrer oder seiner Fachrichtung erkennt und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer.
- (3) Die Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere, wenn in einem Modul mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen oder Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; **ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin oder jeder Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit, der ihrem oder seinem Fachgebiet entspricht. Abweichend davon kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebietes bestimmen, dass die Prüferin oder der Prüfer die gesamte Klausurarbeit beurteilt.** In diesem Fall wird die Bewertung entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt. § 18 Abs. 5 bleibt unberührt.

- (4) In elektronischer Form durchgeführte Prüfungen sind zulässig. Sie werden wie schriftliche Prüfungen behandelt. Eine elektronische Klausur (eKlausur) ist eine Prüfung, die am Computer durchgeführt und deren Erstellung, Durchführung und Auswertung insgesamt durch Informations- und Kommunikationstechnologien unterstützt wird. Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die eKlausur ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person durchzuführen, die über den Prüfungsverlauf eine Niederschrift anfertigt (§ 18 Abs. 6). Es muss sichergestellt sein, dass die elektronischen Daten eindeutig und bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen den einzelnen Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten zugeordnet werden können.

§ 20 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren

- (1) Klausurarbeiten können ganz oder teilweise auch in der Form des Antwortwahlverfahrens durchgeführt werden. Hierbei haben die Studierenden unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. Das Antwortwahlverfahren kommt in dazu geeigneten Modulen auf Antrag der Prüfenden und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anwendung.
- (2) Die Prüfungsfragen müssen auf die mit dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.
- (3) Bei Übereinstimmung zwischen festgelegter und tatsächlicher Antwort wird – ggf. gewichtet – gewertet. Besteht keine Übereinstimmung zwischen festgelegter und tatsächlicher Antwort, so wird kein Bewertungspunkt vergeben; ein Punktabzug findet nicht statt. Es werden ebenfalls keine Bewertungspunkte vergeben, wenn keine der Antworten gewählt wurde, auch wenn dabei nichtzutreffende Antworten korrekt nicht markiert worden sind, und wenn alle Antworten markiert wurden, auch wenn dabei zutreffende Antworten korrekt markiert wurden, es sei denn, dass alle Antwortmöglichkeiten anzukreuzen sind oder keine. Enthält die Aufgabenstellung einen Hinweis darauf, wie viele der vorgegebenen Antworten zutreffen, werden ebenfalls keine Bewertungspunkte vergeben, wenn insgesamt mehr Antworten als die festgelegte Anzahl markiert wurden.
- (4) Die Bewertung der schriftlichen Prüfung hat folgende Angaben zu enthalten:
- a) Die Zahl der gestellten und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsfragen,
 - b) die erforderliche Mindestpunktzahl zutreffend zu beantwortender Prüfungsfragen (Bestehensgrenze),
 - c) im Falle des Bestehens die Prozentzahl, um die die Anzahl der zutreffend beantworteten Fragen die Mindestanforderungen übersteigt,
 - d) die von der oder dem Studierenden erzielte Note.
- (5) Die Prüfenden haben bei der Auswertung der Prüfungsleistungen aller Studierenden darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist die verminderte Aufgabenzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken.
- (6) Besteht eine Prüfungsleistung nur teilweise aus Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, gelten die Absätze 1 bis 5 nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Prüfungsteil.

Handelt es sich im Falle des Satzes 1 um einen unselbständigen Prüfungsteil, finden die Bestimmungen des Absatzes 4 Buchstaben b) bis d) keine Anwendung.

§ 21 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden, außer in Fällen des § 18 Abs. 5, vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 9 Abs. 1) oder vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Werden in einer Prüfung mehrere Fachgebiete gemeinsam geprüft, wird die oder der einzelne Studierende in jedem Fachgebiet grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft, es sei denn, es liegt ein Fall des § 18 Abs. 5 vor. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen oder Prüfer zu hören. Mündliche Prüfungen können auch mit Hilfe elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. In begründeten Einzelfällen können Studierende beim Prüfungsausschuss einen Antrag stellen, dass die Prüfungsleistung ausnahmsweise in Präsenz an der Hochschule abgelegt werden kann. Eine Ablehnung des Antrags muss seitens des Prüfungsausschusses begründet werden.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist den Studierenden im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.
- (3) Studierenden des gleichen Studiengangs bzw. desselben Moduls, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum bzw. Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, soll bei mündlichen Prüfungen die Teilnahme als Zuhörerin oder Zuhörer nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse ermöglicht werden, sofern nicht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat widerspricht, siehe § 17 Abs. 5. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 22 Weitere Prüfungsformen

- (1) Neben Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen können für Modulprüfungen auch andere Prüfungsformen vorgesehen werden, insbesondere **Referat, Hausarbeit, Hausarbeit mit Kolloquium, Open-Book-Ausarbeitung oder -Arbeit, mündlicher Beitrag, Projektarbeit, Testat/Zwischentestat, Performanzprüfung, Lernportfolio, Praktikumsbericht, Rollenspiel, Simulation, Planspiel, Zugangskolloquium und Präparat.**
- (2) Die Prüfungen der weiteren Prüfungsformen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet, soweit nicht ein Fall des § 18 Abs. 5 vorliegt.
- (3) **Eine Hausarbeit (z.B. Fallstudie, Recherche) dient der Feststellung, ob die Studierenden befähigt sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fachaufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig in schriftlicher oder elektronischer Form zu bearbeiten. Das Thema und der Umfang (z. B. Seitenzahl des Textteils) der Hausarbeit werden von der Prüferin beziehungsweise dem Prüfer zu Beginn des Semesters festgelegt. Eine Eigenständigkeitserklärung muss vom Prüfling unterzeichnet und abgegeben werden.**
- (3a) **Eine Hausarbeit mit Kolloquium ist eine Prüfungsform, welche sich aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einer mündlichen Prüfung zusammensetzt.**

Die Hausarbeit dient der Feststellung, ob die Studierenden befähigt sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fachaufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig in schriftlicher oder elektronischer Form zu bearbeiten. Das Thema und der Umfang (z. B. Seitenzahl des Textteils) der Hausarbeit werden von der Prüferin

beziehungsweise dem Prüfer zu Beginn des Semesters festgelegt. Eine Eigenständigkeitserklärung muss vom Prüfling unterzeichnet und abgegeben werden.

Das Kolloquium dient der Feststellung ob die Studentin oder der Student befähigt ist, die Ergebnisse der Bearbeitung, ihre fachlichen und methodischen Grundlagen, fachübergreifende Zusammenhänge und außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Die Vorschriften für mündliche Modulprüfungen (§ 21) finden auf das Kolloquium entsprechende Anwendung.

- (4) Die Open-Book-Ausarbeitung oder -Arbeit (OBA) ist eine Kurz-Hausarbeit und damit eine unbeaufsichtigte schriftliche oder elektronische Prüfung. Sie zeichnet sich dadurch aus, dass gemäß Hilfsmittelerklärung der Prüferin bzw. des Prüfers in der Regel alle Hilfsmittel zugelassen sind. Auf die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis durch ordnungsgemäßes Zitieren etc. und das Erfordernis der Eigenständigkeit der Erbringung jedweder Prüfungsleistung wird besonders hingewiesen.
- (5) Ein mündlicher Beitrag (z. B. Referat, Präsentation, Verhandlung, Moderation) dient der Feststellung, ob die Studierenden befähigt sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten und mittels verbaler Kommunikation fachlich angemessen darzustellen. Die Dauer des mündlichen Beitrags wird von der Prüferin beziehungsweise dem Prüfer zu Beginn des Semesters festgelegt. Die für die Benotung des mündlichen Beitrags maßgeblichen Tatsachen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist den Studierenden spätestens eine Woche nach dem mündlichen Beitrag bekanntzugeben.
- (6) Die Projektarbeit ist eine Prüfungsleistung, die in der selbstständigen Bearbeitung einer spezifischen Fragestellung unter Anleitung mit wissenschaftlicher Methodik und einer Dokumentation der Ergebnisse besteht.
- (7) Mit einem Testat/Zwischentestat wird bescheinigt, dass die oder der Studierende eine Studienarbeit (z.B. Entwurf) im geforderten Umfang erstellt hat. Der zu erbringende Leistungsumfang sowie die geforderten Inhalte und Anforderungen ergeben sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Modulhandbuch sowie aus der Aufgabenstellung.
- (8) Im Rahmen einer Performanzprüfung werden realitätsnahe, typische Handlungssituationen simuliert. Die Studierenden werden hierzu mit einer oder mehreren Aufgabenstellungen konfrontiert, wie sie in ihrem späteren Berufsfeld tatsächlich vorkommen (können). Die Studierenden müssen diese Aufgabenstellung – nach Maßgabe der konkreten Ausgestaltung in dem jeweiligen Modul – alleine oder in der Rolle eines Mitgliedes einer mit den jeweiligen Aufgaben betrauten Gruppe in eigener Verantwortung lösen. Wie sorgfältig die Aufgabenstellung analysiert und welcher Lösungsweg eingeschlagen wird, welche Methoden und Instrumente ausgewählt und eingesetzt werden und wie die Studierenden die eigenen Aktivitäten sowie die Zusammenarbeit mit den anderen Gruppenmitgliedern ausgestalten, organisieren, koordinieren und dokumentieren (Projektmanagement), bestimmen die Studierenden analog zur beruflichen Praxis weitgehend selbst; dies wird bewertet (Performanz).
- (9) Ein Lernportfolio dokumentiert den studentischen Kompetenzentwicklungsprozess anhand von Präsentationen, Essays, Ausschnitten aus Praktikumsberichten, Inhaltsverzeichnissen von Hausarbeiten, Mitschriften, To-Do-Listen, Forschungsberichten und anderen Leistungsdarstellungen und Lernproduktionen, zusammengefasst als sogenannte „Artefakte“. Nur in Verbindung mit der studentischen Reflexion (schriftlich, mündlich oder auch in einem Video) der Verwendung dieser Artefakte für das Erreichen des zuvor durch die Prüferin oder den Prüfer transparent gemachten Lernziels wird das Lernportfolio zum Prüfungsgegenstand. Während der Erstellung des Lernportfolios wird von der Prüferin oder dem Prüfer im

Semesterverlauf Feedback auf Entwicklungsschritte und/oder Artefakte gegeben. Als Prüfungsleistung wird eine nach dem Feedback überarbeitete Form des Lernportfolios – in handschriftlicher oder elektronischer Form – eingereicht.

- (10) Ein Praktikumsbericht (z. B. Versuchsprotokoll) dient der Feststellung, ob die Studierenden befähigt sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine laborpraktische Aufgabe selbstständig sowohl praktisch zu bearbeiten als auch Bearbeitungsprozess und Ergebnis schriftlich zu dokumentieren, zu bewerten und zu reflektieren. Praktikumsberichte können auch in Form einer Gruppenarbeit zur Prüfung zugelassen werden. Die Bewertung des Praktikumsberichts ist den Studierenden spätestens sechs Wochen nach Abgabe des Berichts bekanntzugeben.
- (11) Ein Rollenspiel (auch Planspiel) dient der Feststellung, ob die Studierenden befähigt sind, innerhalb einer vorgegebenen Zeitspanne in einer praxisnahen oder praxisanalogen Situation bzw. Simulation Aufgaben mit wissenschaftlichen Methoden und unter Einsatz von Kommunikations- und Kooperationstechniken in der Regel im Diskurs mit weiteren handelnden, realen oder virtuellen Personen zu lösen. Die Bewertung ist den Studierenden nach Abschluss des Rollenspiels bekanntzugeben.
- (12) Ein Zugangskolloquium dient der Feststellung, ob die Studierenden die versuchsspezifischen Voraussetzungen erfüllen, eine definierte laborpraktische Aufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig und sicher bearbeiten zu können.
- (13) Ein Präparat ist das materielle Produkt einer Arbeitsleistung, das hinsichtlich seiner Qualität und Quantität zuvor festgelegten Kriterien genügt. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb vorgegebener Fristen eine Aufgabe mit dem Ziel der Herstellung eines Produktes nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Bewertung für das Präparat ist dem Prüfling spätestens zwei Wochen nach dem Abgabetermin bekanntzugeben.
- (14) Weitere Prüfungsformen können auch in Form einer Gruppenarbeit zur Prüfung zugelassen werden. Dies setzt in der Regel voraus, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Arbeitsgebieten, Seitenzahlen (bei Hausarbeiten) oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Wenn die intendierten Lernergebnisse (learning outcomes) die Teamarbeit insgesamt im Fokus haben, kann davon abweichend eine Gesamtbewertung der Gruppenarbeit stattfinden.

III Studienverlauf

§ 23 Module und Abschluss des Studiums, Zusatzmodule

- (1) Im Studium sind in allen vorgeschriebenen Modulen (Pflicht- und Wahlpflichtmodulen) Modulprüfungen in den Prüfungsformen der §§ 19 bis 22 abzulegen. Die Module des Studiums sind in § 24 aufgeführt, die Prüfungsformen sind, sofern sie nicht vom Prüfungsausschuss im Einzelnen festgelegt werden (§ 16 Abs. 5 Satz 1), dem Studienverlaufsplan oder dem Modulhandbuch zu entnehmen. **Wahlmöglichkeiten ergeben sich aus dem Studienverlaufsplan und werden im Modulhandbuch näher erläutert.**
- (2) Die oder der Studierende kann sich in mehr als den zur Erreichung der vorgeschriebenen Zahl von Leistungspunkten erforderlichen Modulen einer Prüfungsleistung unterziehen (Zusatzmodule). Die Ergebnisse dieser Prüfungsleistungen werden auf Antrag der oder des Studierenden in die Leistungsübersicht als Anlage zum Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der

Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Als Prüfung in Zusatzmodulen gilt auch, wenn der Prüfling aus einem Katalog von Wahlpflichtmodulen mehr als die vorgeschriebene Anzahl auswählt und durch Modulprüfungen abschließt. **In diesem Fall gelten die besten Modulprüfungen als die vorgeschriebenen Prüfungen, es sei denn, dass der Prüfling spätestens bis zur Anmeldung zur Abschlussarbeit etwas anderes bestimmt hat oder es zum Erreichen eines gewählten Studienschwerpunkts oder einer gewählten Vertiefungsrichtung erforderlich ist, bestimmte Modulprüfungen abzulegen.**

§ 24 Modulprüfungen

Im Studium sind **die folgenden Modulprüfungen abzulegen:**

- xyz
- xyz
- xyz

ODER Modulprüfungen gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1a/b) abzulegen.

Das konkrete Angebot der Wahlpflicht/- Wahlmodule wird zu Beginn jedes Semesters durch den Prüfungsausschuss beschlossen und samt adäquater Modulbeschreibungen bekannt gemacht.

Das Nähere zu den abzulegenden Modulprüfungen ist im Studienverlaufsplan (Anlage 1a/b) und im Modulhandbuch in seiner jeweils aktuellen Version dargestellt.

IV Bachelorarbeit und Kolloquium

§ 25 Bachelorarbeit; Zweck, Thema, Prüferinnen oder Prüfer

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine **schriftliche Hausarbeit mit Kolloquium**. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus ihrem oder seinem Fachgebiet sowohl in seinen fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten. **Die interdisziplinäre Zusammenarbeit kann auch bei der Abschlussarbeit berücksichtigt werden.**

- (2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jeder Professorin und jedem Professor, die oder der nach § 9 Abs. 1 zur Prüferin beziehungsweise zum Prüfer bestellt werden kann, gestellt und die Bearbeitung von ihr oder ihm betreut werden. Auf Antrag der oder des Studierenden kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Bachelorarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann, auch folgende Personen zur Betreuerin oder zum Betreuer gemäß § 28 Abs. 2 bestellen:

- Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren,
- mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte,
- Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
- Prüferinnen und Prüfer anderer Fakultäten

oder

- in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen.

- (3) Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelorarbeit zu machen.
- (4) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.
- (5) Die Bachelorarbeit kann auch in der Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (6) Die Bachelorarbeit kann nach Absprache mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Betreuerin oder dem Betreuer **auch** in englischer Sprache verfasst werden.

§ 26 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 17 Abs. 2 und 5 erfüllt und aus den nach § 24 vorgeschriebenen Prüfungen insgesamt **xxx** Leistungspunkte gemäß § 12 erreicht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich oder in einem durch die Hochschule geregelten elektronischen Verfahren über den Studierenden- und Prüfungsservice an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits vorgelegt wurden:
 - a) die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen
 - b) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit oder einer anderen Abschlussprüfung und zur Ablegung der Bachelorprüfung
 - c) eine Erklärung darüber, welche Prüferin oder welcher Prüfer zur Vorbereitung des Themas und zur Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist, und
 - d) **im Regelfall die Angabe des Themenvorschlages für die Bachelorarbeit.**
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich oder in einem durch die Hochschule geregelten elektronischen Verfahren bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Abschlussarbeit der oder des Studierenden ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder die oder der Studierende eine der in Absatz 2 Satz 2 Buchst. b) genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn die oder der Studierende im Geltungsbereich des Grundgesetzes den Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang, z. B. durch Versäumen einer Wiederholungsfrist, verloren hat.

§ 27 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

- (1) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelorarbeit gestellte Thema der oder dem Studierenden bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt **xxx Wochen/Monate**. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrages die Bearbeitungszeit, im Falle einer Erkrankung um die Dauer der ärztlich attestierten Prüfungsunfähigkeit, maximal aber um sechs Wochen verlängern. Eine Verlängerung um bis zu sechs Wochen kommt auch in Betracht, wenn die oder der Studierende den bereits weit vorangeschrittenen Arbeitsprozess wegen einer unvorhersehbaren, außergewöhnlichen Härte unterbrechen muss. Die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit soll zu dem Antrag gehört werden. Der Hauptteil der Bachelorarbeit soll **xxx Seiten** nicht überschreiten.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten **zwei** Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung gemäß § 14 Abs. 1 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (4) § 18 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 28 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mit Kolloquium

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß **einfach** in **gebundener** Form und einmal in identischer Fassung –auf elektronischem Datenträger bzw. im digitalen Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms sowie einmal in anonymisierter Fassung zum Zwecke der Plagiatsüberprüfung mittels Software bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer von ihr oder ihm hierfür benannten Stelle abzuliefern. Maßgeblich ist die **gebundene** Fassung. Die Übermittlung durch andere Formate (z.B. per Telefax) ist ausgeschlossen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die beziehungsweise der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie beziehungsweise er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium ist von **zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten**. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Die andere Prüferin beziehungsweise der andere Prüfer wird von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden bestimmt. Im Fall des § 25 Abs. 2 Satz 2 und 3 muss sie oder er eine Professorin oder ein Professor sein. Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit, ist gemeinsam mit ihr zu bewerten und soll zeitnah zur Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden. Es dient der Feststellung, ob die Studentin oder der Student befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen und methodischen Grundlagen, fachübergreifende Zusammenhänge und außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Das Kolloquium wird als

mündliche Prüfung von etwa xx Minuten Dauer durchgeführt. Die Vorschriften für mündliche Modulprüfungen (§ 21) finden entsprechende Anwendung.

Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen oder Prüfer wird die Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Ist im Rahmen der Bewertung der Bachelorarbeit mit Kolloquium absehbar, dass die Differenz 2,0 oder mehr betragen könnte, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. Die dritte Prüferin oder der dritte Prüfer nimmt dann gemeinsam mit den übrigen Prüferinnen und Prüfern das Kolloquium ab. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit mit Kolloquium kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind.

- (3) Für die bestandene Bachelorarbeit mit Kolloquium werden xx Leistungspunkte nach § 12 vergeben.

§ 29 entfällt

V Ergebnis der Masterprüfung

§ 30 Ergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 180/210 Leistungspunkte erbracht worden sind. Dies setzt voraus, dass alle geforderten Modulprüfungen bestanden sowie die Bachelorarbeit und das Kolloquium mindestens als „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die oder der Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 31 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält das Thema, die Noten und Leistungspunkte der Bachelorarbeit und des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Die Noten und Leistungspunkte aller Modulprüfungen sowie gegebenenfalls anerkannte Leistungen anderer Hochschulen werden in der Leistungsübersicht als Anlage zum Zeugnis aufgeführt.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich als Durchschnitt der mit ihren Leistungspunkten oder anderweitig (in § 24 oder Studienverlaufsplan geregelt) gewichteten Noten der Modulprüfungen und der Bachelorarbeit und des Kolloquiums. Hat die oder der Studierende aus dem Wahlpflichtkatalog mehr als die erforderlichen Module ausgewählt und

mit mindestens „ausreichend“ bestanden, gehen die Modulnoten der in § 23 Abs. 2 Satz 4 genannten Module in die Berechnung der Gesamtnote ein.

- (3) In die Gesamtnote fließen die Noten von Zusatzmodulen gemäß § 23 Abs. 2 nicht ein.
- (4) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 4 beurkundet. Zudem wird auf der Abschlussurkunde vermerkt, dass die Absolventin oder der Absolvent gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1a IngG NRW berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ zu führen.
- (6) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät(en) für xxx und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Hochschule Köln versehen.
- (7) Gleichzeitig mit Zeugnis und Urkunde wird ein Diploma Supplement in englischer und deutscher Sprache entsprechend den Richtlinien und Vereinbarungen der Hochschulrektorenkonferenz ausgestellt.

VI Schlussbestimmungen

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Ablegung des jeweiligen Versuchs einer Modulprüfung beziehungsweise der Bachelorarbeit und des Kolloquiums wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsichtnahme in die betreffende schriftliche oder elektronische Prüfungsarbeit, in gegebenenfalls vorhandene darauf bezogene Gutachten der Prüfenden und in das Prüfungsprotokoll einer mündlichen Prüfung gewährt. Die Einsichtnahme in eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit ist erst nach Ablegung des darauf bezogenen Kolloquiums möglich. Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Note der Modulprüfung beziehungsweise der Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Der oder dem Studierenden wird dabei gestattet, von der Prüfungsakte eine originalgetreue Reproduktion zu fertigen.

§ 33 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat eine Studentin oder ein Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses, der Bachelorurkunde, des Diploma Supplements oder der Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Studentin oder der Student getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studentin oder der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses, der Bachelorurkunde, des Diploma Supplements oder der Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der

Prüfung geheilt. Hat die Studentin oder der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis, die Bachelorurkunde und das Diploma Supplement oder die unrichtige Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 34 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften

- (1) Diese Bachelorprüfungsordnung tritt **am TT.MM.JJJJ (in Zukunft) / mit Wirkung vom TT.MM.JJJJ (in Vergangenheit/rückwirkend)** in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem **Winter-/Sommersemester JJJJ/JJ** ein Studium im Studiengang **XXX** der Technischen Hochschule Köln aufnehmen oder sich dafür bewerben. **Absatz 3 gilt darüber hinaus auch für diejenigen Studierenden, die in den Studiengang XXX auf der Grundlage der Bachelorprüfungsordnung vom XXX (Amtliche Mitteilung xx/xx) eingeschrieben sind.**
- (3) **Die Prüfungsordnung für den Studiengang XXX der Technischen Hochschule Köln vom XXX tritt am TT.MM.JJJJ außer Kraft. Das Prüfungsangebot findet noch bis xxx statt. Näheres ist in einer Auslaufordnung geregelt.**
- (4) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses **des Fakultätsrats/der Fakultätsräte** der Fakultät für **XXX** der Technischen Hochschule Köln vom **TT. Monat JJJJ** und nach rechtlicher Überprüfung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Köln vom **TT. Monat JJJJ**.

Köln, den **TT. Monat JJJJ**

Die Präsidentin
der Technischen Hochschule Köln

Prof. Dr. Sylvia Heuchemer

Anlagen:

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Ggf. 1a für das Vollzeitstudium und 1b für das Teilzeitstudium

Anlage 2: Praxis-/Auslandssemesterordnung

Anlage 3: Nachweis besonderer Lebenssituation für den Teilzeitstudiengang

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Ggf. 1a für das Vollzeitstudium und 1b für das Teilzeitstudium

Modulmatrix bitte einfügen

Anlage 2: Praxis-/Auslandssemesterordnung

Anlage 3: Nachweis besonderer Lebenssituation für den Teilzeitstudiengang

Als besondere Lebenssituation im Sinne des § 3 Absatz 6 gilt:

- a) Betreuung von minderjährigen, haushaltsangehörigen Kindern, für die die Bewerberin oder der Bewerber die elterliche Sorgeverantwortung trägt oder für die sie bzw. er im Rahmen einer sonstigen sozial-familiären Beziehung tatsächliche Verantwortung (§§ 1600, 1685 BGB) übernommen hat.

Der Nachweis erfolgt durch

- Geburtsurkunde/n des/der Kinde/s/r
- aktuelle Haushalts- bzw. Meldebescheinigung/en (bei der Gemeinde oder im Bezirksrathaus anzufordern) und
- je nach Familienkonstellation: Sorgerechtserklärung, eidesstattliche Erklärung der sorgeberechtigten Elternteils, Heiratsurkunde, Gerichtsbeschluss, amtliche Sorgebescheinigung (Negativbescheinigung) oder Bescheinigung des Jugendamts über das Pflegeverhältnis.

- b) hauptverantwortliche Pflege von pflege- bzw. assistenzbedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Kinder, Ehegatte oder eingetragene Lebenspartnerin bzw. eingetragener Lebenspartner).

Der Nachweis erfolgt durch:

- aktuelles Attest der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes mit Stempel und Unterschrift und
- ggf. aktuelle Bescheinigung des Versicherungs- und/oder Eingliederungshilfeträgers.

- c) eigene chronische Erkrankung oder Behinderung, die ein Vollzeitstudium nachweislich verhindert oder erheblich erschwert.

Nachzuweisen durch:

- Schwerbehindertenausweis (bei mind. einem Grad der Behinderung von 50 %) oder
- fachärztliche bzw. psychologische Gutachten mit Stempel und Unterschrift über die Behinderung oder die Auswirkungen der chronischen Erkrankung auf das Studium und die allgemeine Lebensführung. Das Gutachten muss für medizinische Laien nachvollziehbar sein.

- d) eine einschlägige berufliche Tätigkeit, die neben dem Teilzeitstudiengang im Umfang von mindestens 14 Stunden/Woche ausgeübt wird.

Der Nachweis erfolgt durch

- aktuellen Arbeitsvertrag.

Artikel 2

Rahmenprüfungsordnung für **Master**studiengänge der Technischen Hochschule Köln

Prüfungsordnung
für den Studiengang XXX
mit dem Abschlussgrad **Master of XXX**
an der Fakultät für XXX
der Technischen Hochschule Köln

Vom TT. Monat 20JJ

Rote Schrift = fakultäts-/studiengangsspezifische Anpassung erforderlich bzw. möglich.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2026 (GV. NRW. S. 552), hat die Technische Hochschule Köln die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhalt

I	Allgemeines	34
§ 1	Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Modulhandbuch und Studienverlaufsplan	34
§ 2	Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen; Abschlussgrad	34
§ 3	Zugangsvoraussetzungen	34
§ 4	Regelstudienzeit	35
§ 5	Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist	35
§ 6	Prüfungsausschuss	36
§ 7	Rechte und Pflichten des Prüfungsausschusses	36
§ 8	Beschlüsse des Prüfungsausschusses	37
§ 9	Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	38
§ 10	Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen	38
§ 11	Bewertung von Prüfungsleistungen	39
§ 12	Leistungspunkte (Credits) nach dem ECTS (European Credit Transfer System)	40
§ 13	Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem ECTS-Notensystem	40
§ 14	Wiederholung von Prüfungsleistungen	40
§ 15	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung	41
II	Modulprüfungen	42
§ 16	Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen	42
§ 17	Zulassung zu Modulprüfungen	43
§ 18	Durchführung von Modulprüfungen	44
§ 19	Klausurarbeiten	45
§ 20	Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren	46
§ 21	Mündliche Prüfungen	47
§ 22	Weitere Prüfungsformen	47
III	Studienverlauf	49
§ 23	Module und Abschluss des Studiums, Zusatzmodule	49
§ 24	Modulprüfungen	50
IV	Masterarbeit und Kolloquium	50
§ 25	Masterarbeit; Zweck, Thema, Prüferinnen oder Prüfer	50
§ 26	Zulassung zur Masterarbeit	51
§ 27	Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit	51
§ 28	Abgabe und Bewertung der Masterarbeit mit Kolloquium	52
§ 29	entfällt	53
V	Ergebnis der Masterprüfung	53
§ 30	Ergebnis der Masterprüfung	53
§ 31	Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement	53
VI	Schlussbestimmungen	54
§ 32	Einsicht in die Prüfungsakten	54
§ 33	Ungültigkeit von Prüfungen	54
§ 34	Inkrafttreten; Übergangsvorschriften	55
	Anlage 1: Studienverlaufsplan	56
	Anlage 2: Praxis-/Auslandssemesterordnung	57
	Anlage 3: Nachweis besonderer Lebenssituation für den Teilzeitstudiengang	58

I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Modulhandbuch und Studienverlaufsplan

- (1) Diese Masterprüfungsordnung (MPO) regelt das Vollzeitstudium und die Prüfungen im Studiengang XXX an der Technischen Hochschule Köln. Das Studium unterteilt sich in die Studienrichtungen/Studienschwerpunkte A, B, C. Der Studiengang wird auch als Teilzeitstudiengang angeboten. Bewerberinnen und Bewerber müssen hierfür die Voraussetzungen des § 3 Abs. 5 erfüllen. Der Teilzeitstudiengang hat eine eigene Regelstudienzeit gemäß § 4 Abs. 1.
- (2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung erstellt die Technische Hochschule Köln einen Studienverlaufsplan (Anlage 1a/b) und ein Modulhandbuch. Das Modulhandbuch beschreibt Inhalt, intendierte Lernergebnisse und Aufbau der einzelnen Module unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis. Der Studienverlaufsplan dient den Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.
- (3) Die Fakultät hält einen zum Vollzeitstudiengang alternativen Studienverlaufsplan für das Studium in Teilzeit nach § 62a Abs. 2 HG bereit. Die Regelstudienzeit gemäß § 4 bleibt unverändert.

§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen; Abschlussgrad

- (1) Die Masterprüfung vermittelt einen weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss, der nach § 67 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 HG zur Zulassung zum Promotionsstudium berechtigt.
- (2) Das zur Masterprüfung führende Studium (§ 4) soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungs-/forschungsbezogene Inhalte ihres Studienfachs vermitteln.
- (3) Der Studiengang baut konsekutiv auf den Bachelorstudiengang XXX an der Technischen Hochschule Köln auf.
- (4) Durch die Masterprüfung (§ 5) soll festgestellt werden, ob die Studierenden weitere für eine selbstständige Tätigkeit im Berufsfeld (employability) sowie für die Wahrnehmung von gesellschaftlicher Verantwortung in einer globalisierten Welt (global citizenship) notwendige gründliche Fachkenntnisse erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten und zu forschen.
- (5) Mit dem Bestehen der in § 5 aufgeführten Prüfungen wird der berufsqualifizierende und wissenschaftliche Abschluss des Studiums erreicht. Auf Grund der bestandenen Prüfungen wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen der Hochschulgrad „Master of XXX“ verliehen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Hochschulstudiums im Studiengang XXX mit dem Mindestabschlussgrad „Bachelor of XXX“ oder ein anderer einschlägiger Studiengang. Die Entscheidung über die Einschlägigkeit trifft der Prüfungsausschuss.
- (2) Unbesetzt (ggf. Regelungen zur Eignungsfeststellungsprüfung)

- (3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen die für den Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH – Stufe 2 oder gleichwertig) besitzen. Ergibt sich diese Kenntnis nicht aus der Hochschulzugangsberechtigung, ist ein entsprechender Nachweis beizubringen. Zudem müssen ausreichende Englischkenntnisse (Level B2 nach dem europäischen Referenzrahmen oder gleichwertig) vor der Einschreibung nachgewiesen werden.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber mit einem Studienabschluss nach Absatz 1 oder Absatz 2 jedoch mit weniger als 210 Leistungspunkten nach ECTS können unter Auflagen zugelassen werden. Die fehlenden Leistungspunkte müssen durch erfolgreiches Absolvieren von XXX erworben werden. Der Prüfungsausschuss erlässt nach Anhörung der Bewerberin bzw. des Bewerbers einen Auflagenbescheid. Die dort aufgeführten Module müssen erfolgreich abgeschlossen werden, um für Modulprüfungen im Masterstudiengang XXX zugelassen zu werden.
- (5) In Ausnahmefällen kann die Aufnahme des Studiums bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 erfolgen, wenn diese spätestens innerhalb von sechs Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Einschreibung, nachgewiesen werden.
- (6) Die Einschreibung in den Teilzeitstudiengang ist nur mit Nachweis einer besonderen Lebenssituation möglich gemäß Anlage 3. Ist eine Studierende oder ein Studierender in den Teilzeitstudiengang eingeschrieben, dürfen Modulprüfungen nur in dem Umfang abgelegt werden wie sie im Verhältnis zum Vollzeitstudiengang möglich wären. Die gleichzeitige Einschreibung oder Zulassung für einen anderen Studiengang oder an einer anderen Hochschule ist mit dem Teilzeitstudium nicht vereinbar.
- (7) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch hierin verloren hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem vorliegenden Studiengang aufweisen.

§ 4 Regelstudienzeit

- (1) Das Studium umfasst bei einem Vollzeitstudium (siehe Anlage 1a) eine Regelstudienzeit von vier/drei Semestern. Das Studium umfasst im Teilzeitstudiengang (siehe Anlage 1b) eine Regelstudienzeit von fünf/sechs Semestern. Der Gesamtstudienumfang beträgt 120/90 Leistungspunkte (§ 12) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Die Regelstudienzeit schließt die Prüfungszeit ein.
- (2) Innerhalb des Studiums muss ein Semester in Form eines Auslandssemesters verbracht werden. Das Auslandssemester ist integraler Bestandteil des Studiums. Die Hochschule unterstützt die Studierenden in ihrem Bemühen um ein geeignetes Auslandsstudium. Näheres dazu ist in Anlage 2 geregelt.
- (3) Die Einschreibung in das erste Semester erfolgt jeweils sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester.

§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist

- (1) Das Studium ist in einzelne Module untergliedert. Das Nähere zum Studienaufbau ergibt sich aus § 23 und dem Studienverlaufsplan (Anlage 1). Der Studienerfolg wird durch studienbegleitende Prüfungen (Modulprüfungen) und die Masterarbeit sowie das Kolloquium festgestellt. Gruppenprüfungen sind zulässig.

- (2) Die Modulprüfungen sollen jeweils zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das zugehörige Modul nach dem Studienverlaufsplan abgeschlossen wird.
- (3) Der Studienverlauf, die Prüfungsverfahren und der Studienverlaufsplan sind so zu gestalten, dass alle zu absolvierenden Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit gemäß § 26 soll bei planmäßigem Studium vor Ende des vorletzten Fachsemesters der Regelstudienzeit erfolgen.
- (1) Die Prüfungsverfahren berücksichtigen auf rechtzeitig im Vorhinein zu stellenden Antrag hin die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Gleiches gilt für vorgebrachte und durch ärztliches Attest oder auf andere Weise glaubhaft gemachte Nachteile aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben **bildet die Fakultät/bilden die Fakultäten** für XXX einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Prüfungsorgan der Fakultäten.
- (2) Der Prüfungsausschuss wird **vom Fakultätsrat/von den Fakultätsräten** gewählt und besteht aus **sieben** Personen:
 - a) der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren;
 - b) zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren;
 - c) einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 - d) zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.
- (3) Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden sollen für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses auch eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt werden. Für den Fall, dass die oder der Vorsitzende und zugleich die oder der stellvertretende Vorsitzende verhindert sind, rücken die Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren nach Absatz 2 Buchstabe b) auf zu Vorsitz und stellvertretendem Vorsitz nach Absatz 2 Buchstabe a). Die Vertreterin oder der Vertreter der weiteren Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren nach Absatz 2 Buchstabe b) werden weitere Mitglieder nach dieser Regelung. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 Rechte und Pflichten des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss übernimmt die Prüfungsorganisation, achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen, die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie die Festlegung der Prüfungsform und -modalitäten (siehe § 16 Abs. 5). Die Entscheidung über Widersprüche im Sinne von Satz 1, die Prüferinnen- und Prüferbestellung und die Festlegung der Prüfungsform ist nicht delegierbar.

Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten auf Verlangen zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, des Modulhandbuchs und der Studienverlaufspläne.

- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über Anträge auf Nachteilsausgleich (§ 18 Abs. 4), die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer der Masterarbeit (§ 26 Abs. 2 und 4; § 28 Abs. 2), die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit (§ 27 Abs. 2) und über Rücktrittersuchen von Prüfungen (§ 15 Abs. 2). Im Regelfall werden die weiteren Aufgaben des Prüfungsausschusses (z.B. die Anerkennung von Prüfungsleistungen) als Geschäfte der laufenden Verwaltung ebenfalls durch die oder den Vorsitzenden wahrgenommen. Die Übertragung einzelner dieser Aufgaben auf andere Mitglieder des Prüfungsausschusses ist möglich. Die Aufgabenübertragung nach den Sätzen 2 und 3 wird vom Prüfungsausschuss jeweils in der ersten Sitzung nach Beginn des akademischen Jahres für dessen Dauer beschlossen.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Präsidiums haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich zu demselben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (4) Der Prüfungsausschuss tagt nicht-öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht zur Akteneinsicht in Angelegenheiten des Prüfungsausschusses.

§ 8 Beschlüsse des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss tagt mindestens einmal zu Beginn des Semesters und bei Bedarf auch öfter. Die Sitzung findet in der Regel in Präsenz statt. Sie kann, wenn die Mitglieder des Prüfungsausschusses dies beschließen, ganz oder teilweise auch in virtueller Form stattfinden. Beschlüsse können ebenfalls ganz oder teilweise auch mit Unterstützung elektronischer Medien gefasst werden.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen oder Professoren und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder sowie die akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anerkennung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen, sowie bei der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern oder Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Vertreterinnen oder Vertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses beziehungsweise seiner oder seines Vorsitzenden sind der oder dem Betroffenen unverzüglich mitzuteilen. Ihr oder ihm ist gegebenenfalls vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Eine Lehrende ist Prüferin, ein Lehrender ist Prüfer der von ihr beziehungsweise ihm durchgeführten Lehrveranstaltung, sofern der Prüfungsausschuss im Einzelfall nichts anderes beschließt. Im Übrigen bestellt der Prüfungsausschuss die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Prüferinnen und Prüfer müssen in dem Prüfungsfach eine einschlägige selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben oder in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahren sein, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin oder sachkundiger Beisitzer). Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Wird eine mündliche Prüfung von mehreren Prüfenden angeboten, kann die oder der Studierende eine dieser Personen als Prüferin oder Prüfer vorschlagen. Die oder der Studierende kann ferner eine Prüferin oder einen Prüfer als Betreuerin beziehungsweise Betreuer der Masterarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag der oder des Studierenden ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen und Prüfer verteilt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Masterarbeit erfolgen. Die elektronische Bekanntgabe ist ausreichend.

§ 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. II 2007, S. 712 – so genannte Lissabonner Anerkennungskonvention) erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, wenn sie sich nicht nachweislich wesentlich von den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen unterscheiden. Die Entscheidung ist nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen im Regelfall innerhalb von sechs Wochen zu treffen. Wird die Anerkennung solcher Leistungen abgelehnt, ist hierüber ein begründeter Bescheid zu erteilen. Im Falle einer beabsichtigten Ablehnung kann das Präsidium zur Überprüfung der Entscheidung angerufen werden.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen außerhalb des Geltungsbereichs der Lissabonner Anerkennungskonvention erbracht worden sind, werden auf Antrag entsprechend Absatz 1 anerkannt.
- (3) Leistungen, die außerhalb eines Studiums erbracht worden sind, können auf Antrag als Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, wenn sie gleichwertig zu den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen sind.
- (4) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die anerkannt werden, wird die entsprechende Anzahl von Leistungspunkten nach dem ECTS laut Studienverlaufsplan (Anlage 1a/b) gutgeschrieben. Im Falle einer nur teilweisen Anerkennung reduziert sich die Zahl der gutzuschreibenden ECTS-Punkte entsprechend.

- (5) Unbenotete Prüfungsleistungen aus anderen Hochschulen oder anderen Studiengängen werden nach den Absätzen 2 und 3 anerkannt. Sie werden im Zeugnis entsprechend gekennzeichnet und bei der Gesamtnotenbildung nicht berücksichtigt.
- (6) Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen Studiengang oder in dem gleichen Modul an der Technischen Hochschule Köln erbracht worden sind, werden von Amts wegen übertragen.
- (7) Die nach den Absätzen 1 bis 5 erforderlichen Feststellungen und Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss oder eine von ihm dazu beauftragte Person, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die betreffenden Module zuständigen Prüferinnen und Prüfer.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Gesamtprüfungsleistung jedes Moduls ist durch Noten differenziert und nachvollziehbar zu beurteilen; innerhalb der Gesamtprüfungsleistung können einzelne Teilleistungen unbenotet bleiben. Im Ausnahmefall können auch unbenotete Module vorgesehen werden. Die Bewertung ist auf Anforderung des Prüfungsausschusses schriftlich zu begründen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.
- (2) Die Module sind in den §§ 23, 24 und/oder im Studienverlaufsplan aufgeführt.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0/1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
1,7/2,0/2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7/3,0/3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3, 7/4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note „sehr gut“
über 1,5 bis 2,5	die Note „gut“
über 2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“
über 3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend“
über 4,0	die Note „nicht ausreichend“

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

- (4) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die Gesamtprüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend Absatz 4.
- (5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist. **Besteht die Modulprüfung aus mehreren einzelnen Prüfungsleistungen (Teil- oder Einzelleistung), ist das Modul bestanden, wenn alle einzelnen Prüfungsleistungen bestanden sind. Die Wiederholung von Prüfungsleistungen ist in § 14 Abs. 3 geregelt.**

- (6) Die Bewertung der Prüfungsleistungen und Mitteilung an die Studierenden muss innerhalb von sechs Wochen erfolgen. Die Bekanntmachung in einem elektronischen Prüfungssystem ist ausreichend. Die Bewertung der Masterarbeit ist den Studierenden nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

§ 12 Leistungspunkte (Credits) nach dem ECTS (European Credit Transfer System)

- (1) Jedem Modul des Masterstudiengangs werden Leistungspunkte zugeordnet, die eine Anerkennung im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS) ermöglichen. Sie sind ein quantitatives Maß für den gesamten zeitlichen Arbeitsaufwand, bestehend aus Präsenzzeiten, Zeiten für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung, Selbststudium sowie für Prüfung und Prüfungsvorbereitung, der durchschnittlich aufzubringen ist, um die Lehrveranstaltung erfolgreich abzuschließen.
- (2) Der für ein erfolgreiches Studium nach Studienverlaufsplan zugrunde gelegte Arbeitsaufwand für ein Studienjahr liegt bei 60 Leistungspunkten. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem studentischen Arbeitsaufwand von xx Stunden, so dass die Arbeitsbelastung im Vollzeitstudium pro Semester in der Vorlesungs- und der vorlesungsfreien Zeit insgesamt xxx Stunden beträgt. Dies entspricht xx Stunden pro Woche bei 46 Wochen im Jahr.
- (3) Leistungspunkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls vergeben. Das bedeutet, dass für jede mindestens mit „ausreichend“ bestandene, benotete Modulprüfung im Sinne des § 11 Abs. 2 und 6 die volle Punktzahl unabhängig von der erreichten Einzelnote vergeben wird. Insgesamt sind für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums 120/90 Leistungspunkte erforderlich.
- (4) Die Zuordnung von Leistungspunkten zu einzelnen Modulen sowie zu Masterarbeit und Kolloquium ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan (Anlage 1a/b) und wird im Modulhandbuch näher erläutert.
- (5) An anderen Hochschulen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes nach dem ECTS erbrachte Leistungspunkte werden nach § 10 mit der Punktzahl anerkannt, die für die Leistung im aktuellen Studiengang vorgesehen ist. Bei einer teilweisen Anerkennung reduziert sich die Zahl der gutzuschreibenden ECTS-Punkte entsprechend, siehe § 10 Abs. 4 Satz 2.

§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem ECTS-Notensystem

Das den Studierenden ausgestellte Zeugnis nach § 31 Abs. 1 weist auch eine Notenverteilungsskala zur relativen Einstufung der Gesamtnote aus, die den Vorgaben des ECTS und den Hinweisen von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz folgt.

§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Im Falle des Nichtbestehens können die Masterarbeit und das Kolloquium je einmal und die Modulprüfungen je zweimal wiederholt werden. Es wird empfohlen, nicht bestandene Prüfungen spätestens binnen eines Jahres zu wiederholen.
- (2) Eine mindestens als „ausreichend“ bewertete Prüfung kann nicht wiederholt werden.

- (3) Ist eine Modulprüfung nicht bestanden und besteht die Prüfung eines Moduls aus mehreren Einzelleistungen oder einer Kombination unterschiedlicher Prüfungsformen, **beschränkt sich die Wiederholung auf die jeweils nicht bestandene Einzelleistung.**

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) **beziehungsweise bei unbenoteten Prüfungsleistungen „nicht bestanden“** bewertet, wenn die oder der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistungen nicht vor Ablauf der Prüfungszeit erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die oder der Studierende die Masterarbeit nicht fristgemäß abliefern.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt, schriftlich dargelegt und glaubhaft nachgewiesen werden. Bei Krankheit der oder des Studierenden wird die Vorlage eines nachvollziehbaren ärztlichen Attestes verlangt, aus dem hervorgeht, dass sie oder er prüfungsunfähig ist. Erfolgt der Rücktritt während einer Prüfung, ist dies zudem zu Protokoll zu erklären und durch die oder den Aufsichtführenden in das Protokoll aufzunehmen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird der oder dem Studierenden mitgeteilt, dass sie oder er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.
- (3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet. Das Mitführen nicht zulässiger Hilfsmittel kann bereits eine Täuschungshandlung darstellen. Unzulässige Hilfsmittel sind alle nicht ausdrücklich zur jeweiligen Prüfung zugelassenen Unterlagen, elektronischen Arbeitshilfen, sonstige technische Geräte oder Hilfsmittel u.Ä. Für schriftliche Ausarbeitungen gilt, dass die Übernahme fremden geistigen Eigentums (Textstellen, Bilder, Statistiken etc. anderer Urheber aus offline- oder online-Quellen) als Zitate zu kennzeichnen sind (siehe auch die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der TH Köln vom 15.05.2023, Amtliche Mitteilung Nr. 18/2023, in ihrer jeweils aktuellen Fassung). Auch die Übernahme jedweder nicht selbst erzeugter Lösungsartefakte (z.B. Programmcodes, technische Zeichnungen, technische oder naturwissenschaftliche Modelle und Simulationen) in eigene technische Lösungsdokumente ist als Plagiat zu werten, wenn die Quelle nicht gekennzeichnet wird. Die Verwendung von generativer KI in Prüfungen ist grundsätzlich zulässig, es sei denn, die bzw. der Prüfende hat sie ausdrücklich für unzulässig erklärt. Näheres ist in der KI-Richtlinie der TH Köln in ihrer jeweils geltenden Fassung geregelt. Im Falle eines Täuschungsvorwurfs ist unbeschadet der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berechtigt, den Prüfling zur Ermittlung der beweiserheblichen Tatsachen zu befragen, um dem Prüfling die Möglichkeit der Stellungnahme zu eröffnen. Die Prüferinnen und Prüfer und ggf. weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses können zu der Befragung hinzugezogen werden. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches (zum Beispiel bei extremen Plagiaten durch vollständige Übernahmen – oder geschickter Verschleierung derselben – längerer Textpassagen etc., die nicht als Zitate gekennzeichnet sind) kann das endgültige Nichtbestehen der Prüfung festgestellt werden. Zudem kann der Prüfling befristet oder endgültig exmatrikuliert werden.
- (4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer beziehungsweise der oder dem Aufsichtführenden, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall

gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet.

- (5) Die oder der Betroffene kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Die Gründe für Sanktionen nach den vorstehend genannten Absätzen 3 und 4 sind in einer Niederschrift über den Prüfungsverlauf (Protokoll) oder einem Vermerk aktenkundig zu machen. Die Wiederholung einer Prüfung kann in den Fällen des Absatzes 3 und 4 von der Erfüllung von Auflagen, etwa der erfolgreichen Teilnahme an einem Seminar oder Workshop zum wissenschaftlichen Arbeiten, abhängig gemacht werden.
- (6) Der Täuschungsversuch (nach Absatz 3) bzw. Ordnungsverstoß (nach Absatz 4) kann darüber hinaus als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden. Näheres ist in § 63 Abs. 5 HG geregelt.

II Modulprüfungen

§ 16 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) Das Studium ist in einzelne Module unterteilt, die jeweils mit einer Prüfung, die auch aus mehreren Teilleistungen bestehen kann, abgeschlossen werden und sich auf ein, höchstens zwei Studiensemester erstrecken. Die Kompetenzen eines Moduls können in einer oder mehreren Veranstaltungen mit unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt werden. Die Modulprüfung kann sich in mehrere einzelne Prüfungsleistungen mit gleicher oder unterschiedlicher Prüfungsform nach den §§ 19 bis 22 untergliedern. In den Prüfungen soll anhand der in der Modulbeschreibung definierten intendierten Lernergebnisse festgestellt werden, ob und in welcher Qualität die Studierenden die intendierten Lernergebnisse der Module erreicht haben. Relevante Fachinhalte vorangegangener Module können vorausgesetzt werden. Jeder Prüfung immanent ist die Eigenständigkeit der Bearbeitung.
- (2) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden. Näheres ergibt sich aus den §§ 23, 24 sowie dem Studienverlaufsplan (Anlage 1) und dem Modulhandbuch.
- (3) Die Prüfungsform orientiert sich an den Erfordernissen des jeweiligen Moduls. Dabei sind schriftliche oder elektronische Klausurarbeiten (§§ 19, 20) mit einer Bearbeitungszeit von xx bis yy Minuten, mündliche Prüfungen (§ 21) von xx bis yy Minuten Dauer pro Prüfling und weitere Prüfungsformen (§ 22) sowie Kombinationen dieser Prüfungsformen zulässig.
- (4) Die Gesamtprüfungsbelastung der Studierenden je Modulprüfung soll bei Modulprüfungen, die eine Kombination mehrerer Prüfungsformen beinhalten, nicht höher liegen, als bei Vorliegen von nur einer Prüfungsform.
- (5) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel zu Beginn eines Semesters im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern für jedes Modul die Prüfungsform und die Prüfungsmodalitäten unter Beachtung der Studierbarkeit und der Modulbeschreibung fest, soweit nicht im Studienverlaufsplan oder im Modulhandbuch bereits verbindliche Regelungen enthalten sind. Besteht die Prüfung innerhalb eines Moduls aus mehreren Einzelleistungen oder einer Kombination unterschiedlicher Prüfungsformen, ist darüber hinaus auch die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile zueinander festzulegen. Ist keine besondere Gewichtung festgelegt, ist die Gesamtnote nach § 11 Abs. 5 aus dem arithmetischen Mittel der jeweiligen Einzelbewertungen zu bilden.

- (6) Der Prüfungszeitraum für die Klausuren und mündlichen Prüfungen wird vom Prüfungsausschuss in der Regel einen Monat vor dem Prüfungszeitraum im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern für alle Studierenden der jeweiligen Modulprüfung einheitlich und verbindlich festgelegt. Die elektronische Bekanntgabe ist ausreichend.
- (7) Im Falle weiterer Prüfungsformen (§ 22) legt die Prüferin oder der Prüfer den Terminplan für die Erbringung der Prüfungsleistungen im ersten Viertel der Veranstaltung fest und zeigt dies dem Prüfungsausschuss an. In dieser Zeitspanne gibt die Prüferin oder der Prüfer den Terminplan für die Erbringung der Prüfungsleistungen bekannt. Die elektronische Bekanntgabe ist ausreichend. § 18 Abs. 1 Satz 3 und 4 findet keine Anwendung.

§ 17 Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Die Teilnahme an einer Prüfung setzt die Zulassung zu dieser voraus. Der Antrag auf Zulassung ist in dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Anmeldezeitraum über das vom Studierenden- und Prüfungsservice zur Verfügung gestellte elektronische An- und Abmeldeverfahren oder in Ausnahmefällen schriftlich an den Studierenden- und Prüfungsservice zu richten. Die Studentin oder der Student muss sich durch Einsicht in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem davon überzeugen, dass die Anmeldung korrekt vermerkt ist.
- (2) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Technischen Hochschule Köln als Studentin oder Student eingeschrieben oder als Zweithörer oder Zweithörerin nach § 52 Abs. 1 und 2 HG zugelassen ist.
- (3) Für die Zulassung zu den Modulprüfungen kann das Bestehen von Prüfungsvorleistungen, Praktika, semesterbegleitenden Teilleistungen oder weiterer Modulprüfungen zur Voraussetzung gemacht werden. Des Weiteren kann für die Zulassung zur Modulprüfung auch eine Anwesenheitspflicht festgelegt werden. Anwesenheitspflichten müssen geeignet, erforderlich und angemessen sein, um das Lernziel zu erreichen. Somit muss gewährleistet sein, dass es kein milderer Mittel gibt, das Lernziel zu erreichen. Der Umfang der Mindestpräsenz muss seinerseits geeignet, erforderlich und angemessen in Bezug auf das Lernziel sein.

Näheres in Bezug auf Prüfungsvorleistungen und Anwesenheitspflichten regeln § 24 in Verbindung mit dem Studienverlaufsplan (Anlage 1a/b) und ergänzend das Modulhandbuch. Etwaige Änderungen im Modulhandbuch werden zu Beginn eines Semesters durch den Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern für jedes Modul festgelegt und für das jeweilige Semester entsprechend versioniert aufbewahrt im Prüfungsausschuss.

- (4) Die in dem Zulassungsantrag genannten Module aus dem Bereich der Wahlpflichtmodule, in denen der Prüfling die Modulprüfung ablegen möchte, **sind mit der Antragstellung verbindlich festgelegt**. Im Übrigen gilt Absatz 6.
- (5) Dem Antrag ist bei mündlichen Prüfungen eine Erklärung beizufügen oder nachzureichen, wenn der Teilnahme von Studierenden des gleichen Studiengangs als Zuhörerinnen und Zuhörer widersprochen wird, siehe § 21 Abs. 3.
- (6) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung kann beim Studierenden- und Prüfungsservice über das zur Verfügung gestellte elektronische An- und Abmeldeverfahren oder in Ausnahmefällen schriftlich bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Der Rücktritt von einem ersten Prüfungsversuch hebt auch die verbindliche Festlegung eines Wahlpflichtmoduls nach Absatz 4 auf.
- (7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absätzen 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) die oder der Studierende im Geltungsbereich des Grundgesetzes
 - die Master- oder eine sonstige Abschlussprüfung im gleichen Studiengang oder
 - eine entsprechende Prüfung in einem Studiengang mit erheblicher inhaltlicher Nähe endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn die oder der Studierende im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes den Prüfungsanspruch, z.B. durch Versäumen einer Wiederholungsfrist, verloren hat.

§ 18 Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Für die Modulprüfungen nach §§ 19 bis 21 ist in der Regel ein Prüfungstermin in jedem Semester anzusetzen. Jede Prüfung ist jedoch mindestens einmal jährlich anzubieten. Prüfungen sollen, soweit die Prüfung nicht semesterbegleitend stattfindet, innerhalb von Prüfungszeiträumen stattfinden, die vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben werden. Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen. Der Prüfungsausschuss kann beschließen und muss rechtzeitig kommunizieren, in welcher Form eine Prüfung stattfindet, um ausreichend Zeit für mögliche Anträge der Studierenden (z.B. nach Absatz 4) zu gewährleisten. Prüfungen in der Form der Klausur und mündliche Prüfungen werden in der Regel in Präsenz in Räumen der Hochschule abgenommen. Prüfungsabläufe (insbesondere bei mündlichen Prüfungen einschließlich Präsentationen) sollen hinreichend dokumentiert werden.
- (2) Die Termine der einzelnen Prüfungen und die Zulassung zur Prüfung werden den Studierenden rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die elektronische Bekanntgabe ist ausreichend.
- (3) Schriftliche Modulprüfungen nach §§ 19 und 20 finden als Präsenzprüfungen analog oder in elektronischer Form an den Standorten der Hochschule statt. Mündliche Modulprüfungen können als Präsenzprüfung an den Standorten der Hochschule oder als Fernprüfung außerhalb der Standorte der Hochschule (Remote-Prüfungen) in elektronischer Kommunikation unter Nutzung der von der Hochschule zur Verfügung gestellten Software und Lernplattformen abgenommen werden. Sie müssen dabei dem Grundsatz der prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung Rechnung tragen. Studierende haben sich auf Verlangen mit einem amtlichen Lichtbildausweis und dem Studierendenausweis (MultiCa) auszuweisen.

Zur Authentifizierung des Prüflings bei einer Fernprüfung ist eine Eigenständigkeitserklärung vorzulegen, mit der sie bzw. er versichert, die zu prüfende Person zu sein, keine unzulässigen Hilfsmittel zu verwenden oder verwendet zu haben und sich bewusst zu sein, dass eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch entsprechend dieser Prüfungsordnung geahndet wird. Die Hochschule kann nach § 63 Abs. 5 Satz 1 HG verlangen, dass die Eigenständigkeit der Leistungserbringung an Eides Statt versichert wird. Unzulässige Hilfsmittel sind alle nicht ausdrücklich zur jeweiligen Prüfung zugelassenen Unterlagen, elektronischen Arbeitshilfen, sonstige technische Geräte oder Hilfsmittel und die prüfungsbezogene Kommunikation mit Dritten (einschließlich gemeinsamer Ablageorte oder Repositorien). Kommt es bei einer Prüfung zu technischen Störungen, die den Abbruch der Prüfung erforderlich machen und durch die Hochschule zu verantworten sind, ist zeitnah ein Nachholtermin anzusetzen. Für Prüflinge gelten die Vorschriften zu Versäumnis und Rücktritt gemäß § 15 Abs. 1 und Abs. 2 entsprechend.

- (4) Macht eine Studentin oder ein Student durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz nicht in der Lage ist, die Prüfung, Studienleistung oder Zulassungsprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Zeit abzulegen, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach pflichtgemäßem Ermessen, ob, in welcher Form und in welchem Umfang ein Nachteilsausgleich gewährt wird. Anträge auf Nachteilsausgleich sind rechtzeitig (in der Regel spätestens bei Anmeldung zur Prüfung und mindestens zwei Monate vor der Prüfung oder bis zu einem durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Termin) und mit allen erforderlichen Unterlagen zu stellen. Die Entscheidung über den Antrag ergeht binnen angemessener Frist (in der Regel binnen eines Monats nach Antragstellung beziehungsweise mindestens einen Monat vor Beginn der Prüfung beziehungsweise Ausgabe der Aufgabenstellung). Die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen nach § 62b HG kann vor der Entscheidung angehört werden. Die Sätze 1 bis 4 finden in Ausnahmefällen auch bei einer vorübergehenden gesundheitlichen Beeinträchtigung und die Sätze 1 bis 3 auch bei Studierenden Anwendung, die aufgrund von Schwangerschaft, Kindererziehung oder Pflege naher Angehöriger nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung, Studienleistung oder Zulassungsprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Zeit abzulegen.
- (5) Schriftliche oder mündliche Prüfungsleistungen sind ab dem zweiten Wiederholungsversuch von Modulprüfungen, Teilmodulprüfungen oder gesondert bewerteten Einzelleistungen sowie in Prüfungen, mit denen der Studiengang abgeschlossen wird, von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.
- (6) Über den Verlauf von Prüfungen nach §§ 19 bis 21 ist ein Protokoll zu führen, in das mindestens die Namen der Protokoll- beziehungsweise Aufsichtsführenden und der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind.

§ 19 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Themen oder Fragestellungen aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen wissenschaftlichen Methoden ihrer oder seiner Fachrichtung erkennt und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer.
- (3) Die Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere, wenn in einem Modul mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen oder Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; **ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin oder jeder Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit, der ihrem oder seinem Fachgebiet entspricht. Abweichend davon kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebietes bestimmen, dass die Prüferin oder der Prüfer die gesamte Klausurarbeit beurteilt.** In diesem Fall wird die Bewertung entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt. § 18 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (4) In elektronischer Form durchgeführte Prüfungen sind zulässig. Sie werden wie schriftliche Prüfungen behandelt. Eine elektronische Klausur (eKlausur) ist eine Prüfung, die am Computer durchgeführt und deren Erstellung, Durchführung und Auswertung insgesamt durch Informations- und Kommunikationstechnologien unterstützt wird. Den Studierenden wird vor der

Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die eKlausur ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person durchzuführen, die über den Prüfungsverlauf eine Niederschrift anfertigt (§ 18 Abs. 6). Es muss sichergestellt sein, dass die elektronischen Daten eindeutig und bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen den einzelnen Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten zugeordnet werden können.

§ 20 Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren

- (1) Klausurarbeiten können ganz oder teilweise auch in der Form des Antwortwahlverfahrens durchgeführt werden. Hierbei haben die Studierenden unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen.
- (2) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) erfolgt durch die Prüfenden. Dabei ist auch schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden.
- (3) Bei Übereinstimmung zwischen festgelegter und tatsächlicher Antwort wird – ggf. gewichtet – gewertet. Besteht keine Übereinstimmung zwischen festgelegter und tatsächlicher Antwort, so wird kein Bewertungspunkt vergeben; ein Punktabzug findet nicht statt. Es werden ebenfalls keine Bewertungspunkte vergeben, wenn keine der Antworten gewählt wurde, auch wenn dabei nichtzutreffende Antworten korrekt nicht markiert worden sind, und wenn alle Antworten markiert wurden, auch wenn dabei zutreffende Antworten korrekt markiert wurden, es sei denn, dass alle Antwortmöglichkeiten anzukreuzen sind oder keine. Enthält die Aufgabenstellung einen Hinweis darauf, wie viele der vorgegebenen Antworten zutreffen, werden ebenfalls keine Bewertungspunkte vergeben, wenn insgesamt mehr Antworten als die festgelegte Anzahl markiert wurden.
- (4) Die Bewertung hat folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Die Zahl der gestellten und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsfragen,
 - b) die erforderliche Mindestpunktzahl zutreffend zu beantwortender Prüfungsfragen (Bestehensgrenze),
 - c) im Falle des Bestehens die Prozentzahl, um die die Anzahl der zutreffend beantworteten Fragen die Mindestanforderungen übersteigt,
 - d) die von der oder dem Studierenden erzielte Note.
- (5) Die Prüfenden haben bei der Auswertung der Prüfungsleistungen aller Studierenden darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist die verminderte Aufgabenzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken.
- (6) Besteht eine Prüfungsleistung nur teilweise aus Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, gelten die Absätze 1 bis 5 nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Prüfungsteil. Handelt es sich im Falle des Satzes 1 um einen unselbständigen Prüfungsteil, finden die Bestimmungen des Absatzes 4 Buchstaben b) bis d) keine Anwendung.

§ 21 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden, außer in Fällen des § 18 Abs. 5, vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 9 Abs. 1) oder vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Werden in einer Prüfung mehrere Fachgebiete gemeinsam geprüft, wird die oder der einzelne Studierende in jedem Fachgebiet grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft, es sei denn, es liegt ein Fall des § 18 Abs. 5 vor. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen oder Prüfer zu hören. Mündliche Prüfungen können auch mit Hilfe elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. In begründeten Einzelfällen können Studierende beim Prüfungsausschuss einen Antrag stellen, dass die Prüfungsleistung ausnahmsweise in Präsenz an der Hochschule abgelegt werden kann. Eine Ablehnung des Antrags muss seitens des Prüfungsausschusses begründet werden.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist den Studierenden im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.
- (3) Studierenden des gleichen Studiengangs bzw. desselben Moduls, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum bzw. Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, soll bei mündlichen Prüfungen die Teilnahme als Zuhörerin oder Zuhörer nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse ermöglicht werden, sofern nicht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat widerspricht, siehe § 17 Abs. 5. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 22 Weitere Prüfungsformen

- (1) Neben Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen können für Modulprüfungen auch andere Prüfungsformen vorgesehen werden, insbesondere **Referat, Hausarbeit, Hausarbeit mit Kolloquium, Open-Book-Ausarbeitung oder -Arbeit, mündlicher Beitrag, Projektarbeit, Testat/Zwischentestat, Performanzprüfung, Lernportfolio, Praktikumsbericht, Rollenspiel, Simulation, Planspiel, Zugangskolloquium und Präparat.**
- (2) Die Prüfungen der weiteren Prüfungsformen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet, soweit nicht ein Fall des § 18 Abs. 5 vorliegt.
- (3) **Eine Hausarbeit (z.B. Fallstudie, Recherche) dient der Feststellung, ob die Studierenden befähigt sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fachaufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig in schriftlicher oder elektronischer Form zu bearbeiten. Das Thema und der Umfang (z. B. Seitenzahl des Textteils) der Hausarbeit werden von der Prüferin beziehungsweise dem Prüfer zu Beginn des Semesters festgelegt. Eine Eigenständigkeitserklärung muss vom Prüfling unterzeichnet und abgegeben werden.**
- (3a) **Eine Hausarbeit mit Kolloquium ist eine Prüfungsform, welche sich aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einer mündlichen Prüfung zusammensetzt.**

Die Hausarbeit dient der Feststellung, ob die Studierenden befähigt sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fachaufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig in schriftlicher oder elektronischer Form zu bearbeiten. Das Thema und der Umfang (z. B. Seitenzahl des Textteils) der Hausarbeit werden von der Prüferin beziehungsweise dem Prüfer zu Beginn des Semesters festgelegt. Eine Eigenständigkeitserklärung muss vom Prüfling unterzeichnet und abgegeben werden.

Das Kolloquium dient der Feststellung, ob die Studentin oder der Student befähigt ist, die Ergebnisse der Bearbeitung, ihre fachlichen und methodischen Grundlagen, fachübergreifende Zusammenhänge und außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Die Vorschriften für mündliche Modulprüfungen (§ 21) finden auf das Kolloquium entsprechende Anwendung.

- (4) Die Open-Book-Ausarbeitung oder -Arbeit (OBA) ist eine Kurz-Hausarbeit und damit eine unbeaufsichtigte schriftliche oder elektronische Prüfung. Sie zeichnet sich dadurch aus, dass gemäß Hilfsmittelerklärung der Prüferin bzw. des Prüfers in der Regel alle Hilfsmittel zugelassen sind. Auf die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis durch ordnungsgemäßes Zitieren etc. und das Erfordernis der Eigenständigkeit der Erbringung jedweder Prüfungsleistung wird besonders hingewiesen.
- (5) Ein mündlicher Beitrag (z. B. Referat, Präsentation, Verhandlung, Moderation) dient der Feststellung, ob die Studierenden befähigt sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten und mittels verbaler Kommunikation fachlich angemessen darzustellen. Die Dauer des mündlichen Beitrags wird von der Prüferin beziehungsweise dem Prüfer zu Beginn des Semesters festgelegt. Die für die Benotung des mündlichen Beitrags maßgeblichen Tatsachen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist den Studierenden spätestens eine Woche nach dem mündlichen Beitrag bekanntzugeben.
- (6) Die Projektarbeit ist eine Prüfungsleistung, die in der selbstständigen Bearbeitung einer spezifischen Fragestellung unter Anleitung mit wissenschaftlicher Methodik und einer Dokumentation der Ergebnisse besteht.
- (7) Mit einem Testat/Zwischentestat wird bescheinigt, dass die oder der Studierende eine Studienarbeit (z.B. Entwurf) im geforderten Umfang erstellt hat. Der zu erbringende Leistungsumfang sowie die geforderten Inhalte und Anforderungen ergeben sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Modulhandbuch sowie aus der Aufgabenstellung.
- (8) Im Rahmen einer Performanzprüfung werden realitätsnahe, typische Handlungssituationen simuliert. Die Studierenden werden hierzu mit einer oder mehreren Aufgabenstellungen konfrontiert, wie sie in ihrem späteren Berufsfeld tatsächlich vorkommen (können). Die Studierenden müssen diese Aufgabenstellung – nach Maßgabe der konkreten Ausgestaltung in dem jeweiligen Modul – alleine oder in der Rolle eines Mitgliedes einer mit den jeweiligen Aufgaben betrauten Gruppe in eigener Verantwortung lösen. Wie sorgfältig die Aufgabenstellung analysiert und welcher Lösungsweg eingeschlagen wird, welche Methoden und Instrumente ausgewählt und eingesetzt werden und wie die Studierenden die eigenen Aktivitäten sowie die Zusammenarbeit mit den anderen Gruppenmitgliedern ausgestalten, organisieren, koordinieren und dokumentieren (Projektmanagement), bestimmen die Studierenden analog zur beruflichen Praxis weitgehend selbst; dies wird bewertet (Performanz).
- (9) Ein Lernportfolio dokumentiert den studentischen Kompetenzentwicklungsprozess anhand von Präsentationen, Essays, Ausschnitten aus Praktikumsberichten, Inhaltsverzeichnissen von Hausarbeiten, Mitschriften, To-Do-Listen, Forschungsberichten und anderen Leistungsdarstellungen und Lernproduktionen, zusammengefasst als sogenannte „Artefakte“. Nur in Verbindung mit der studentischen Reflexion (schriftlich, mündlich oder auch in einem Video) der Verwendung dieser Artefakte für das Erreichen des zuvor durch die Prüferin oder den Prüfer transparent gemachten Lernziels wird das Lernportfolio zum Prüfungsgegenstand. Während der Erstellung des Lernportfolios wird von der Prüferin oder dem Prüfer im Semesterverlauf Feedback auf Entwicklungsschritte und/oder Artefakte gegeben. Als

Prüfungsleistung wird eine nach dem Feedback überarbeitete Form des Lernportfolios – in handschriftlicher oder elektronischer Form – eingereicht.

- (10) Ein Praktikumsbericht (z. B. Versuchsprotokoll) dient der Feststellung, ob die Studierenden befähigt sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine laborpraktische Aufgabe selbstständig sowohl praktisch zu bearbeiten als auch Bearbeitungsprozess und Ergebnis schriftlich zu dokumentieren, zu bewerten und zu reflektieren. Praktikumsberichte können auch in Form einer Gruppenarbeit zur Prüfung zugelassen werden. Die Bewertung des Praktikumsberichts ist den Studierenden spätestens sechs Wochen nach Abgabe des Berichts bekanntzugeben.
- (11) Ein Rollenspiel (auch Planspiel) dient der Feststellung, ob die Studierenden befähigt sind, innerhalb einer vorgegebenen Zeitspanne in einer praxisnahen oder praxisanalogen Situation bzw. Simulation Aufgaben mit wissenschaftlichen Methoden und unter Einsatz von Kommunikations- und Kooperationstechniken in der Regel im Diskurs mit weiteren handelnden, realen oder virtuellen Personen zu lösen. Die Bewertung ist den Studierenden nach Abschluss des Rollenspiels bekanntzugeben.
- (12) Ein Zugangskolloquium dient der Feststellung, ob die Studierenden die versuchsspezifischen Voraussetzungen erfüllen, eine definierte laborpraktische Aufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig und sicher bearbeiten zu können.
- (13) Ein Präparat ist das materielle Produkt einer Arbeitsleistung, das hinsichtlich seiner Qualität und Quantität zuvor festgelegten Kriterien genügt. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb vorgegebener Fristen eine Aufgabe mit dem Ziel der Herstellung eines Produktes nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Bewertung für das Präparat ist dem Prüfling spätestens zwei Wochen nach dem Abgabetermin bekanntzugeben.
- (14) Weitere Prüfungsformen können auch in Form einer Gruppenarbeit zur Prüfung zugelassen werden. Dies setzt in der Regel voraus, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Arbeitsgebieten, Seitenzahlen (bei Hausarbeiten) oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Wenn die intendierten Lernergebnisse (learning outcomes) die Teamarbeit insgesamt im Fokus haben, kann davon abweichend eine Gesamtbewertung der Gruppenarbeit stattfinden.

III Studienverlauf

§ 23 Module und Abschluss des Studiums, Zusatzmodule

- (1) Im Studium sind in allen vorgeschriebenen Modulen (Pflicht- und Wahlpflichtmodulen) Modulprüfungen in den Prüfungsformen der §§ 19 bis 22 abzulegen. Die Module des Studiums sind in § 24 aufgeführt, die Prüfungsformen sind, sofern sie nicht vom Prüfungsausschuss im Einzelnen festgelegt werden (§ 16 Abs. 5 Satz 1), dem Studienverlaufsplan oder dem Modulhandbuch zu entnehmen. **Wahlmöglichkeiten ergeben sich aus dem Studienverlaufsplan und werden im Modulhandbuch näher erläutert.**
- (2) Die oder der Studierende kann sich in mehr als den zur Erreichung der vorgeschriebenen Zahl von Leistungspunkten erforderlichen Modulen einer Prüfungsleistung unterziehen (Zusatzmodule). Die Ergebnisse dieser Prüfungsleistungen werden auf Antrag der oder des Studierenden in die Leistungsübersicht als Anlage zum Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Als Prüfung in Zusatzmodulen gilt auch,

wenn der Prüfling aus einem Katalog von Wahlpflichtmodulen mehr als die vorgeschriebene Anzahl auswählt und durch Modulprüfungen abschließt. In diesem Fall gelten die besten Modulprüfungen als die vorgeschriebenen Prüfungen, es sei denn, dass der Prüfling spätestens bis zur Anmeldung zur Abschlussarbeit etwas anderes bestimmt hat oder es zum Erreichen eines gewählten Studienschwerpunkts oder einer gewählten Vertiefungsrichtung erforderlich ist, bestimmte Modulprüfungen abzulegen.

§ 24 Modulprüfungen

Im Studium sind die folgenden Modulprüfungen abzulegen:

- xyz
- xyz
- xyz

ODER Modulprüfungen gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1a/b) abzulegen.

Das konkrete Angebot der Wahlpflicht-/Wahlmodule wird zu Beginn jedes Semesters durch den Prüfungsausschuss beschlossen.

Das Nähere zu den abzulegenden Modulprüfungen ist im Studienverlaufsplan (Anlage 1a/b) und im Modulhandbuch in seiner jeweils aktuellen Version dargestellt.

IV Masterarbeit und Kolloquium

§ 25 Masterarbeit; Zweck, Thema, Prüferinnen oder Prüfer

- (1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit mit Kolloquium. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus ihrem oder seinem Fachgebiet sowohl in seinen fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit kann auch bei der Abschlussarbeit berücksichtigt werden.
- (2) Das Thema der Masterarbeit kann von jeder Professorin und jedem Professor, die oder der nach § 9 Abs. 1 zur Prüferin beziehungsweise zum Prüfer bestellt werden kann, gestellt und die Bearbeitung von ihr oder ihm betreut werden. Auf Antrag der oder des Studierenden kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Masterarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann, auch folgende Personen zur Betreuerin oder zum Betreuer gemäß § 28 Abs. 2 bestellen:
 - Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren,
 - mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte,
 - Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
 - Prüferinnen und Prüfer anderer Fakultätenoder
 - in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen.
- (3) Die Masterarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann.

- (4) Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Masterarbeit zu machen. Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.
- (5) Die Masterarbeit kann auch in der Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (6) Die Masterarbeit kann nach Absprache mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Erstprüferin oder dem Erstprüfer **auch** in englischer Sprache verfasst werden.

§ 26 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 17 Abs. 2 und 5 erfüllt und aus den nach § 24 vorgeschriebenen Prüfungen insgesamt **xxx** Leistungspunkte gemäß § 12 erreicht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich oder in einem durch die Hochschule geregelten elektronischen Verfahren über den Studierenden- und Prüfungsservice an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits vorgelegt wurden:
 - a) die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen
 - b) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit oder einer anderen Abschlussprüfung und zur Ablegung der Masterprüfung,
 - c) eine Erklärung darüber, welche Prüferin oder welcher Prüfer zur Vorbereitung des Themas und zur Betreuung der Masterarbeit bereit ist, und
 - d) **im Regelfall die Angabe des Themenvorschlages für die Masterarbeit.**
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich oder in einem durch die Hochschule geregelten elektronischen Verfahren bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Abschlussarbeit der oder des Studierenden ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder die oder der Studierende eine der in Absatz 2 Satz 2 Buchst. b) genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn die oder der Studierende im Geltungsbereich des Grundgesetzes den Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang, z.B. durch Versäumen einer Wiederholungsfrist, verloren hat.

§ 27 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit

- (1) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin oder dem Betreuer der

Masterarbeit gestellte Thema der oder dem Studierenden bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt **xxx Wochen/Monate**. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrages die Bearbeitungszeit, im Falle einer Erkrankung um die Dauer der ärztlich attestierten Prüfungsunfähigkeit, maximal aber um sechs Wochen verlängern. Eine Verlängerung um bis zu sechs Wochen kommt auch in Betracht, wenn die oder der Studierende den bereits weit vorangeschrittenen Arbeitsprozess wegen einer unvorhersehbaren, außergewöhnlichen Härte unterbrechen muss. Die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit soll zu dem Antrag gehört werden. Der Hauptteil der Masterarbeit soll **xxx Seiten** nicht überschreiten.
- (3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten **zwei** Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung gemäß § 14 Abs. 1 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (4) § 18 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 28 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit mit Kolloquium

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß **einfach** in **gebundener** Form und einmal in identischer Fassung –auf elektronischem Datenträger bzw. im digitalen Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms sowie einmal in anonymisierter Fassung zum Zwecke der Plagiatsüberprüfung mittels Software zum Zwecke der Plagiatsüberprüfung mittels Software bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer von ihr oder ihm hierfür benannten Stelle abzuliefern. Maßgeblich ist die **gebundene** Fassung. Die Übermittlung durch Telekommunikationsgeräte (z.B. per Telefax) ist ausgeschlossen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die beziehungsweise der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie beziehungsweise er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Masterarbeit mit Kolloquium ist von **zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten**. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit sein. Die andere Prüferin beziehungsweise der andere Prüfer wird von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden bestimmt. Im Fall des § 25 Abs. 2 Satz 2 und 3 muss sie oder er eine Professorin oder ein Professor sein. Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit, ist gemeinsam mit ihr zu bewerten und soll zeitnah zur Abgabe der Masterarbeit stattfinden. Es dient der Feststellung, ob die Studentin oder der Student befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre fachlichen und methodischen Grundlagen, fachübergreifende Zusammenhänge und außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung von etwa xx Minuten Dauer durchgeführt. Die Vorschriften für mündliche Modulprüfungen (§ 21) finden entsprechende Anwendung.

Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen oder Prüfer wird die Note der Masterarbeit mit Kolloquium aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet,

wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Ist im Rahmen der Bewertung der Masterarbeit mit Kolloquium absehbar, dass die Differenz 2,0 oder mehr betragen könnte, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. Die dritte Prüferin oder der dritte Prüfer nimmt dann gemeinsam mit den übrigen Prüferinnen und Prüfern das Kolloquium ab. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit mit Kolloquium aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Masterarbeit mit Kolloquium kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind.

- (3) Für die bestandene Masterarbeit mit Kolloquium werden xx Leistungspunkte nach § 12 vergeben.

§ 29 entfällt

V Ergebnis der Masterprüfung

§ 30 Ergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120/90 Leistungspunkte erbracht worden sind. Dies setzt voraus, dass alle geforderten Modulprüfungen bestanden sowie die Masterarbeit und das Kolloquium mindestens als „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Über die nicht bestandene Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die oder der Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 31 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält das Thema, die Noten und die Leistungspunkte der Masterarbeit und des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Masterprüfung. Die Noten und Leistungspunkte aller Modulprüfungen sowie gegebenenfalls anerkannte Leistungen anderer Hochschulen werden in der Leistungsübersicht als Anlage zum Zeugnis aufgeführt.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als Durchschnitt der mit ihren Leistungspunkten oder anderweitig (in § 24 oder Studienverlaufsplan geregelt) gewichteten Noten der Modulprüfungen und der Masterarbeit und des Kolloquiums. Hat die oder der Studierende aus dem Wahlpflichtkatalog mehr als die erforderlichen Module ausgewählt und mit mindestens „ausreichend“ bestanden, gehen die Modulnoten der in § 23 Abs. 2 Satz 4 genannten Module in die Berechnung der Gesamtnote ein.
- (3) In die Gesamtnote fließen die Noten von Zusatzmodulen gem. § 23 Abs. 2 nicht ein.
- (4) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

- (5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 Abs. 5 beurkundet.
- (6) Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät(en) für xxx und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Hochschule Köln versehen.
- (7) Gleichzeitig mit Zeugnis und Urkunde wird ein Diploma Supplement in englischer und deutscher Sprache entsprechend den Richtlinien und Vereinbarungen der Hochschulrektorenkonferenz ausgestellt.

VI Schlussbestimmungen

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Ablegung des jeweiligen Versuchs einer Modulprüfung beziehungsweise der Masterarbeit und des Kolloquiums wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsichtnahme in die betreffende schriftliche oder elektronische Prüfungsarbeit, in gegebenenfalls vorhandene darauf bezogene Gutachten der Prüfenden und in das Prüfungsprotokoll einer mündlichen Prüfung gewährt. Die Einsichtnahme in eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Masterarbeit ist erst nach Ablegung des darauf bezogenen Kolloquiums möglich. Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Note der Modulprüfung beziehungsweise der Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Der oder dem Studierenden wird dabei gestattet, von der Prüfungsakte eine originalgetreue Reproduktion zu fertigen.

§ 33 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat eine Studentin oder ein Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses, der Masterurkunde, des Diploma Supplements oder der Bescheinigungen nach § 30 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Studentin oder der Student getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studentin oder der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses, der Masterurkunde, des Diploma Supplements oder der Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Studentin oder der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis, die Masterurkunde und das Diploma Supplement oder die unrichtige Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 34 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften

- (1) Diese Masterprüfungsordnung tritt am TT.MM.JJJJ (in Zukunft) / mit Wirkung vom TT.MM.JJJJ (in Vergangenheit/rückwirkend) in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Winter-/Sommersemester JJJJ/JJ ein Studium im Studiengang XXX der Technischen Hochschule Köln aufnehmen oder sich dafür bewerben. Absatz 3 gilt darüber hinaus auch für diejenigen Studierenden, die in den Studiengang XXX auf der Grundlage der Masterprüfungsordnung vom XXX (Amtliche Mitteilung xx/xx) eingeschrieben sind.
- (3) Die Prüfungsordnung für den Studiengang XXX der Technischen Hochschule Köln vom XXX tritt am TT. Monat JJJJ außer Kraft. Das Prüfungsangebot findet noch bis xxx statt. Näheres ist in einer Auslaufordnung geregelt.
- (4) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats/der Fakultätsräte der Fakultät für XXX der Technischen Hochschule Köln vom TT. Monat JJJJ und nach rechtlicher Überprüfung durch das Präsidium der Technische Hochschule Köln vom TT. Monat JJJJ.

Köln, den TT. Monat JJJJ

Die Präsidentin
der Technischen Hochschule Köln

Prof. Dr. Sylvia Heuchemer

Anlagen:

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Ggf. 1a für das Vollzeitstudium und 1b für das Teilzeitstudium

Anlage 2: Praxis-/Auslandssemesterordnung

Anlage 3: Nachweis besonderer Lebenssituation für den Teilzeitstudiengang

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Ggf. 1a für das Vollzeitstudium und 1b für das Teilzeitstudium

Modulmatrix bitte einfügen

Anlage 2: Praxis-/Auslandssemesterordnung

Anlage 3: Nachweis besonderer Lebenssituation für den Teilzeitstudiengang

Als besondere Lebenssituation im Sinne des § 3 Absatz 6 gilt:

- a) Betreuung von minderjährigen, haushaltsangehörigen Kindern, für die die Bewerberin oder der Bewerber die elterliche Sorgeverantwortung trägt oder für die sie bzw. er im Rahmen einer sonstigen sozial-familiären Beziehung tatsächliche Verantwortung (§§ 1600, 1685 BGB) übernommen hat.

Der Nachweis erfolgt durch

- Geburtsurkunde/n des/der Kinde/s/r
- aktuelle Haushalts- bzw. Meldebescheinigung/en (bei der Gemeinde oder im Bezirksrathaus anzufordern) und
- je nach Familienkonstellation: Sorgerechtserklärung, eidesstattliche Erklärung der sorgeberechtigten Elternteils, Heiratsurkunde, Gerichtsbeschluss, amtliche Sorgebescheinigung (Negativbescheinigung) oder Bescheinigung des Jugendamts über das Pflegeverhältnis.

- b) hauptverantwortliche Pflege von pflege- bzw. assistenzbedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Kinder, Ehegatte oder eingetragene Lebenspartnerin bzw. eingetragener Lebenspartner).

Der Nachweis erfolgt durch:

- aktuelles Attest der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes mit Stempel und Unterschrift und
- ggf. aktuelle Bescheinigung des Versicherungs- und/oder Eingliederungshilfeträgers.

- c) eigene chronische Erkrankung oder Behinderung, die ein Vollzeitstudium nachweislich verhindert oder erheblich erschwert.

Nachzuweisen durch:

- Schwerbehindertenausweis (bei mind. einem Grad der Behinderung von 50 %) oder
- fachärztliche bzw. psychologische Gutachten mit Stempel und Unterschrift über die Behinderung oder die Auswirkungen der chronischen Erkrankung auf das Studium und die allgemeine Lebensführung. Das Gutachten muss für medizinische Laien nachvollziehbar sein.

- d) eine einschlägige berufliche Tätigkeit, die neben dem Teilzeitstudiengang im Umfang von mindestens 14 Stunden/Woche ausgeübt wird.

Der Nachweis erfolgt durch

- aktuellen Arbeitsvertrag.

Artikel 3

- (1) Die Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge gemäß Artikel 1 gilt für alle Bachelorstudiengänge der Technischen Hochschule Köln. Die Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge gemäß Artikel 2 gilt für alle Masterstudiengänge der Technischen Hochschule Köln. Ausgenommen vom Anwendungsbereich der Rahmenprüfungsordnungen sind Studiengänge, die gemeinsam mit anderen Hochschulen angeboten werden.
- (2) Die Regelungen zu zusätzlichen Prüfungsversuchen nach § 14 Abs. 2 bis 7 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge gemäß Artikel 1 gelten für alle eingeschriebenen Studierenden ab dem 01. März 2028.

Artikel 4

- (3) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2026 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht.
- (4) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Köln vom 30. September 2026 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Köln vom 14. Oktober 2026.

Köln, den 15. Oktober 2026

Die Präsidentin
der Technischen Hochschule Köln

Prof. Dr. Sylvia Heuchemer

TH Köln
Gustav-Heinemann-Ufer 54
50968 Köln
www.th-koeln.de

Technology
Arts Sciences
TH Köln